

J. A. L. Weidenkürer Ueb. Vergütung d. Caspogelbes

Gl. 143.

Hi. 143.

Ueber die
Vergütung
des
Caffengeldes
durch
Conventionsmünze

in Beziehung auf die Churbraunschweigischen
Verordnungen vom 18. Julius 1793
und 8. Junius 1795

von

Dr. J. A. L. Seidensticker.

Göttingen

bey Johann Georg Rosenbusch
1796.

Über die
Verzinsung
des
Kriegsloans
von
1870/71

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Dr. J. A. L. ...

...
...
...

V o r r e d e.

Ueber ältere Landesgesetze pflegt häufig commentirt zu werden; über neuere seltener. Und doch glaube ich, daß dieses billig je eher je lieber geschehen sollte, weil man nicht früh genug über den Sinn einer Verordnung, und über die in Rücksicht desselben entstehenden Zweifel und Bedenklichkeiten sich vereinigen kann.

An diesen wird es, auch bey der größten Klarheit und Bestimmtheit, nie fehlen. Sie haben ihren Grund theils in der Beschaffenheit derer, welche ein Gesetz zur Anwendung bringen sollen, theils darin, daß das Gesetz selbst so leicht einen von den zu erörternden einzelnen Fällen, seinen Verhältnissen und Beziehungen nach, nicht scharf genug bestimmet, oder nicht zulänglich umfasset haben kann.

Ueberhaupt aber ist ein neues Gesetz, so lange es isolirt betrachtet wird, ein todter Buchstab. Erst dadurch bekommt es Leben, daß es auf das vorhandene Rechtssystem zurück geführt, und damit verwebt wird. Nur in der Verbindung mit dem Ganzen hört es auf schwankend und vieldeutig zu seyn.

Die Gefahr, daß der Commentator vielleicht den Sinn verfehlen mögte, kann nicht in Betracht kommen. Ist es seine Schuld, daß er ihn nicht trifft, so kann sein Beyspiel andere vor dem Ab-

wege warnen, und so wird das Bekanntwerden seines Irrthums ihn selbst am sichersten zur Belehrung führen. Ist es seine Schuld nicht, und ist an seinem Verfahren bey dem Interpretiren nichts auszusetzen, so kann es, zur Vermeidung unnöthiger Proceffe, und zur Verhütung alles dessen, was gegen den Zweck und die Absicht des Gesetzgebers läuft, nicht früh genug an den Tag kommen, daß eine authentische Erklärung nöthig sey.

Der Sinn, welchen ich den Verordnungen vom 18. Jul. 1793 und 8. Jun. 1795 beylege, ist durch nichts verbürgt, als durch meine Privatmeynung. Es ist derjenige, welchen ich als Sachwalter glauben würde behaupten zu müssen.

Ich weiß auch nicht, wie hier oder da die beyden Gesetze observanzmäßig verstanden zu werden pflegen. Ich brauche es auch nicht zu wissen, weil das nachstehende (subsidiäre) Recht von dem vorgreifenden unabhängig ist, und weil jenes von diesem abweichen kann, ohne deswegen ihm zu nahe zu treten, oder mit ihm zu collidiren.

Die Anlagen sind die seit dem 18. Jul. 1793 erschienenen Verordnungen und Ausschreiben, welche sich auf den Gegenstand dieser Abhandlung beziehen. Göttingen am 26. October 1795.

I n h a l t.

- I. Von dem Umfange und dem Interesse des rubricirten Gegenstandes. (Cap. I. §. 1-7.)
- II. Er ist auf zwey Untersuchungen zurück zu führen:
- A. Wie verhielt es sich in Absicht der Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze vor der Verordnung vom 18. Jul. 1793? (Cap. II. §. 8-13.)
- B. Wie verhielt es sich mit der Vergütung nach diesem Termin?
- I. In wie fern ist durch die Verordnungen vom 18. Julius 1793 und vom 8. Jun. 1795 in der zunächst vorher gehenden Lage der Sache etwas geändert worden?
- a. In Rücksicht des Unterschiedes zwischen Zahlungen bey öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel? (Cap. III. §. 14-19.)
- b. In Rücksicht des Unterschiedes zwischen öffentlichen und Privatobligationen, aus welchen bey öffentlichen Cassen gezahlt wird? (Cap. IV. §. 20-22.)
- c. In Rücksicht des Unterschiedes zwischen Zahlungen, die den öffentlichen Cassen geleistet werden, und denen, welche sie selbst leisten? (Cap. V. §. 23-26.)
- d. In Rücksicht des Unterschiedes zwischen Posten unter und über 2 Ggr.; zwischen absoluter und relativer Unstättbarkeit der Vergütung? (Cap. VI. §. 27-28.)
- e. In Rücksicht theils der Freyheit, dem Cassengelde zu entsagen und eine Vergütung

gütung desselben gutwillig sich gefallen zu lassen, theils der Dauer der deshalb zustehenden Bedenkzeit? (Cap. VII. §. 29-38.)

2. Ueber die aus den bisherigen Grundsätzen vorzunehmende Entwicklung der einzelnen Fälle; namentlich von dem Falle, welcher die Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze beym Herausgeben auf grobe Geldsorten, die mehr als die Schuld betragen, betrifft. (Cap. VIII. §. 39-44.)

Erstes Capitel.

Von dem Umfange und dem Interesse des rubricirten Gegenstandes.

§. I.

Die Verordnungen vom 18. Julius 1793 und vom 8. Junius 1795 betreffen die Interimsannahme gerechter Conventionsmünze mit einem Agio bey den publicken Caffen, desgleichen den Curs der leichten Goldmünzen, der auswärtigen Pfennige und der Spanischen Piafter *). Der erste Punct ist unstreitig der wichtigste. Vermöge desselben ist den gerechten Conventionsmünzsorten die Caffenmäsigkeit beygeleget, und im Allgemeinen verordnet worden, daß der Zahlungsberechtigte in Zukunft verpflichtet, und der Zahlungspflichtige berechtiget seyn solle, Caffen- und Conventionsgeld, nach dem verordnungsmäßigen Agio reducirt, eins für das andere ohne Unterschied zu nehmen und zu geben.

Gilt diese Regel aber ohne alle Einschränkung? Gibtes gar keine Fälle mehr, in welchen Ver-

*) S. die Marginale der beyden Verordnungen, unter den Beylagen Nr. I und IVb.

Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze, oder der letzten durch das erste nicht Statt hat? Diese Frage will ich zur Hälfte zu beantworten suchen. Mit Uebergang derer Fälle nämlich, in welchen vom Geben und Nehmen des Cassengeldes Statt der Conventionsmünze die Rede ist, lasse ich mich bloß auf diejenigen ein, in welchen die Sache umgekehrt erscheint, welche also das Geben und Nehmen der letzten Statt des ersten angehen.

Der Gegenstand meiner Untersuchung ist demnach folgender: Ob und in wie fern sich seit jenen Verordnungen noch Fälle denken lassen, in welchen man dem Zahlungspflichtigen die Wahl nicht zu verstaten braucht, ob er in Cassengelde, oder in Conventionsgelde mit Hinzufügung eines verordnungsmässigen Aufgeldes, zahlen will; sondern in welchen man berechtigt ist, auf jene Münzsorte, vermöge des Satzes: *aliud pro alio obtrudi nequit*, schlechtweg zu bestehen?

Da es wohl gewiß ist, daß durch die Verordnungen keine neuen Fälle, in welchen man befugt seyn soll, schlechtweg Cassengeld zu fordern, eingeführt sind; so braucht bey der Frage nur auf diejenigen Rücksicht genommen zu werden, in welchen der Zahlungspflichtige, wenn die Verordnungen nicht erfolgt wären, die Verpflichtung zu Cassengelde gehabt hätte, ohne im Stande gewesen zu seyn, von dieser bestimmten Münzsorte, selbst durch Erlegung eines noch so hohen Aufgeldes, eigenmächtig und einseitig sich los zu machen.

§. 2.
 Ehe ich aber weiter gehe, muß ich vor allen Dingen ein Paar Bemerkungen über den Gebrauch der Ausdrücke: Cassenmünze, Cassenfufs, Cassenmäsigkeit machen:

I. Cassengeld ist diejenige Geldart, welche bey den öffentlichen Cassen gilt. Mehr liegt in dem Begriffe des Wortes eigentlich nicht; also auch nicht das Erforderniß, daß es Landesmünze, das heißt, daß es im Lande gemünzt und mit dem Landesgepräge versehen seyn müsse, weil sonst weder die schwerern Geldsorten, zum Beyspiele im Lauenburgischen, noch, seit dem 18. Jul. 1793, die gerechte Conventionsmünze bey den öffentlichen Cassen vorkommen dürften.

II. Nicht zu allen Zeiten hat man eine und eben dieselbe Münzsorte also bezeichnet. Die Münzveränderungen im Deutschen Reiche, in so fern sie besonders auch die hiesigen Lande betrafen, mußten nothwendig eine solche Abwechselung in dem Objecte veranlassen. Aber auch nicht einmahl immer zu einer Zeit hat hierin eine allgemeine sich über das ganze Land erstreckende Uebereinstimmung geherrscht. Noch jetzt gilt ja in einigen Gegenden bey den öffentlichen Cassen theils die nach dem Leipziger Fusse ausgeprägte Landesmünze, theils die gerechte Conventionsmünze; in andern Gegenden oder Fällen weder das eine noch das andere, sondern ausschließlichs fremdes Geld, welches schwerer ist als beydes.

III. Zunächst vor der Verordnung von 1793 nannte man Cassengeld theils die nach dem Achtzehnguldenfusse ausgeprägte Landesmünze, welche in der eben angeführten Verordnung auch unter dem Nahmen des eigentlichen Cassen-

geldes vorkommt, und von welcher die Conventionsmünze den Gegensatz machte; theils die in einigen Gegenden des Landes eingeführten schwerern Geldforten, welchen eben so gut eigentliches Cassengeld, als Conventionsmünze entgegenesetzt wurden. Jede Bedeutung hatte ihren eigenen abgemessenen Bezirk, in welchem sie herrschte. Die Verordnung von 1703 änderte aber hierin etwas. Seit derselben behält zwar das schwerere Cassengeld in Absicht derjenigen Gegenden und Fälle, in welchen dasselbe gilt, die Benennung Cassenmünze mit Recht ausschliesslich bey. Das eigentliche Cassengeld aber kann da, wo es gilt, nicht wohl ferner mehr vorzugsweise und allein so heissen, seitdem man die ihm sogar entgegenstehende Conventionsmünze bey den öffentlichen Cassen auch nimmt. Dennoch aber scheint es, als werde die alte Bedeutung sich erhalten, und als wolle man das Conventionsgeld nur cassenmässig nennen; und zwar vielleicht deswegen, weil dieses doch nur interemistisch, nur als ein Surrogat und Vergütungsmittel zugelassen worden ist.

IV. Auch ich brauche das Wort Cassengeld ausschliesslich, selbst was die Zeit nach dem 18. Jul. 1793 betrifft, von der nach dem Achtzehnguldenfusse ausgeprägten Landesmünze; nehme es folglich, nach dem Beyspiele der Verordnungen von 1793 und 1795 gleichbedeutend mit eigentlichem Cassengelde, und schliesse davon theils die gerechte Conventionsmünze, der ich nur eine Cassenmässigkeit beylege, theils die nach einem schwerern als dem Achtzehnguldenfusse ausgemünzten, nur bey einigen Cassen in dem hiesigen Lande eingeführten Geldforten; jedoch so, dass ich nur jene, nicht aber diese, die
Alter-

5

Alternative und den Gegensatz mit dem eigentlichen Cassengelde machen lasse.

§. 3.

Aus der in dem ersten Paragraphen geschehenen Bestimmung des Gegenstandes ergibt sich, daß ich mit folgenden Fällen nichts zu thun habe:

I. Wenn die Frage davon ist: ob und in wie fern seit der Verordnung vom 18. Jul. 1793 Cassengeld, oder Conventionsgeld ohne alles Agio, zu geben und zu nehmen sey? ob also zum Beispiel ein Thaler nach dem Leipziger, oder aber nach dem Conventionsfusse bezahlet werden müsse?

Hierin ist, wie sich leicht von selbst versteht, durch die Verordnungen keine Aenderung gemacht worden. Die Fälle, in welchen vorher das eine oder das andere gegeben werden durfte, und genommen werden mußte, sind und bleiben noch immer dieselben.

II. Wenn es bey der Frage von der Alternative zwischen Cassengeld, und Conventionsmünze mit Agio, also von einem Unterschiede in Absicht der Münzsorten, und der Art und Weise, einen gewissen Geldwerth darzustellen, nicht aber in Absicht des Betrages des Geldwerthes selbst, darauf ankommt, zu entscheiden: wann A berechtigt sey, von dem Zahlungspflichtigen B sich Cassengeld zu verbitten, und auf Conventionsmünze mit Agio zu dringen?

Ich habe schon in dem ersten Paragraphen auf den Unterschied zwischen diesem Falle, und demjenigen, welcher dieser Abhandlung zum Gegenstande dient, aufmerksam gemacht. Sie stehen mit einander in einer gewissen Reciprocität.

Wie sie sich sonst zu einander, und wiederum gemeinschaftlich zu Numer I verhalten, wird aus folgender Vergleichung näher erhellen:

In dem Falle unter Nr. I kann es sich nie zutragen, daß es bey der Wahl zwischen Cassen- und Conventionsgeld einer und eben derselben Person, nach Beschaffenheit der Umstände dem Schuldner oder dem Gläubiger, bald vortheilhaft, bald nachtheilig ist, das eine oder das andere zu geben, oder zu nehmen. Es kann daher auch nie seyn, daß Einer und derselbe das eine oder das andere hier sich verbittet, und dort begehrt, daß er eins oder das andere hier aufzudringen, und dort hingegen zu verweigern sucht. Die Wünsche und das Interesse zwischen dem Gläubiger und Schuldner ändern sich hier nie. Ist dieser Conventionsgeld schuldig, so wird er nie Cassengeld anbieten; hat jener Cassengeld zu fordern, so wird er sich nie mit Conventionsgeld begnügen. Unter allen Umständen, und zu allen Zeiten ist ein Stück Geld nach dem Leipziger Fusse besser, als ein ganz gleiches Stück nach dem Conventionsfusse. Hier entstehen also, in Absicht der Alternative zwischen Cassen- und Conventionsmünze, nur zwey Fragen: Erstlich, wann ist A schuldig, jene zu geben, und B folglich berechtiget, sie zu fordern? Zweytens, wann ist A berechtiget, diese zu geben, und B folglich schuldig, sie anzunehmen? Beyde Fragen, in so fern sie nur mit völliger Ausschließung einer jeden dritten Münzsorte gedacht werden, bedürfen nur einer rechtlichen Entscheidung. Ist die erste beantwortet, so ist es die andere auch; und so umgekehrt.

Ganz anders verhält es sich mit den beyden in Reciprocität stehenden Fällen, deren unter Nu-

mcr

mer II gedacht ist. Sie betreffen die Alternative zwischen Cassengeld, und Conventionsgeld mit Agio. Hier kann es sich oft und leicht zu tragen, das es einer und eben derselben Person, nach Beschaffenheit der Umstände dem Schuldner oder dem Gläubiger, bald vortheilhaft, bald nachtheilig ist, das eine oder das andere zu geben, oder anzunehmen. Hier kann es folglich eben so leicht seyn, das Einer und derselbe das eine oder das andere hier sich verbittet, und dort begehrt, das er eins oder das andere hier aufzudringen, und dort zu verweigern sucht. Danach ergeben sich nun nicht zwey, sondern vier Fragen:

1. Wann ist A schuldig, Cassengeld zu geben, und B berechtigt, es zu fordern? oder (welches einerley ist): wann ist A nicht berechtigt, Conventionsgeld zu geben, und B nicht schuldig, es anzunehmen?

2. Wann ist A nicht schuldig, Cassengeld zu geben, und B nicht berechtigt, es zu fordern? oder: wann ist A berechtigt, Conventionsgeld zu geben, und B schuldig, es anzunehmen?

3. Wann ist A nicht schuldig, Cassengeld anzunehmen, und B nicht berechtigt, es aufzudringen? oder: wann ist A berechtigt, Conventionsgeld zu fordern, und B schuldig, es zu geben?

4. Wann ist A schuldig, Cassengeld anzunehmen, und B berechtigt, es aufzudringen? oder: wann ist A nicht berechtigt, Conventionsgeld zu fordern, und B nicht schuldig, es zu geben?

Alle vier Fragen verdienen, mit Beziehung auf die Zeit nach dem 18. Julius 1793, rechtlich erörtert zu werden. Ich schrän-

ke mich aber, wie schon gesagt, nur auf die beyden ersten ein. Zwey und zwey gehören zusammen. Die zweyte wird in der ersten zugleich mit entschieden, und die vierte in der dritten; und so umgekehrt. Es kommt daher eigentlich nur auf zwey Entscheidungen an; für ein jedes Paar Fragen gehört eine. Je nachdem ein Zahlungsberechtigter, dem allgemeinen Interesse nach, oder vermöge seiner individuellen Lage, Cassen- oder Conventionsmünze lieber hat, je nachdem wird er auf das eine oder das andere bestehen, und je nachdem wird, wenn der Zahlungspflichtige das Widerspiel hält, das eine oder das andere Fragenpaar rechtlich entschieden werden müssen.

§. 4.

Trägt es sich denn aber auch in der Wirklichkeit wohl zu, daß beyde Fragenpaare zur rechtlichen Entscheidung kommen? oder ist es vielleicht nur Sophistery, jenen Unterschied und jene Absonderung zu machen? Allerdings trägt es sich häufig zu! Denn wer wird wohl läugnen, daß es seit dem 18. Julius 1793, nach Maßgabe der Zeit, des Orts, der Personen und mancherley anderer Umstände, bald vortheilhafter gewesen sey, Cassengeld, bald, Conventionsmünze mit Agio, zu bekommen? Zur Erläuterung mag Folgendes dienen:

A. Cassengeld von dem Zahlungspflichtigen zu erhalten, war oder ist vortheilhafter

1. Ueberhaupt und der Regel nach immer vor der neuen Verordnung vom 8. Junius 1795; indem damahls das gefetzmäßige Agio auf jeden Thaler nur noch 2 Ggr. in Cassengelde betrug, und
man

man für einen Thaler Conventions- und zwey gute Groschen Cassengeld noch keinen Thaler Cassengeld, wohl aber umgekehrt für einen Thaler Cassengeld einen Thaler Conventions- und zwey gute Groschen Cassenmünze einwechseln konnte.

2. Aber auch seit der neuen Verordnung von 1795 muß dem Gläubiger so oft daran gelegen seyn, Cassen- und nicht Conventionsgeld einzunehmen, als

a. Das letzte, wenn darin seit dem 8. Jun. 1795 gezahlt werden sollte, aus besondern Ursachen nur nach dem Fusse der Verordnung vom 18. Jul. 1793, nicht aber der vom 8. Jun. 1795, gegen das erste berechnet werden kann.

b. So oft, als der Zahlungsberechtigte verlangen darf, daß das Conventionsgeld, wenn ihm darin vor dem 8. Jun. 1795 gezahlt war, von demjenigen, welcher es zahlte, noch nach dem 8. Jun. 1795 in Cassengeld, ohne ein höheres Agio, als das von 2 Ggr. auf jeden Thaler, umgetauscht werde, oder (welches einerley ist) daß der Zahlungspflichtige entweder das Conventionsgeld zurücknehme, und dagegen Cassengeld liefere, oder, wenn er das nicht will, zu jedem Thaler 1. Ggr., also so viel, als die durch die Verordnung von 1795 gefchehene Erhöhung des Agios beträgt, nachzahle. Wann man dazu befugt sey, wird weiter unten vorkommen. Hier bemerke ich nur vorläufig, daß man es dann sey, wann die Summe, welche vor dem 8. Jun. 1795 in Conventionsgelde mit dem Agio von 2 Ggr. gegeben war, billig in Cassengelde hätte gegeben werden müssen, wann sie also nur unter der Bedingung, daß man diese Verwechslung sich freywillig gefallen lassen wolle, daß es aber auch freystehe, die nicht auf die gehörige Weise gefchehene Zahlung zu

protestiren, gegeben werden konnte, und nun die Verordnung vom 8. Jun. 1795 nach geschehener Protestation, oder wenigstens vor noch nicht geschehener Acceptation erfolgte.

Es ist in Rücksicht dieser Protestation oder Acceptation übrigens gleichgültig, ob der Bezahlte zur Zeit derselben von der neuen Verordnung von 1795 noch nichts gewußt, oder ob er sie schon gekannt habe; nur muß er im letzten Falle noch innerhalb der Bedenkfrist davon unterrichtet worden seyn, während welcher es ihm frey stand, das Conventionsgeld zu protestiren, und dagegen auf das schuldige Cassengeld zu dringen. Denn es kommt nicht darauf an, ob ihm die neue Verordnung schon bekannt gewesen sey, sondern ob er sein Protestationsrecht schon habe verstreichen lassen. Dieses kann er dadurch unmöglich einbüßen, daß er den Inhalt der neuen Verordnung, die nicht sein Werk ist, an der er keinen Theil hat, und die in Rücksicht seiner für einen bloßen Zufall anzusehen ist, in Erfahrung bringt.

Man darf nicht etwa denken, dieser Fall unter b sey schon gänzlich unter Numer begriffen. Zwar liegt der Grund, worauf der Gläubiger sein auf Umtauschung gerichtetes Verlangen rechtlich stützen wird, darin, daß er schon vor dem 8. Jun. 1795 nicht schuldig gewesen sey, wider seinen Willen Conventionsgeld mit Agio für Cassenmünze anzunehmen. Aber die Zahlung des letzten wird doch in der That erst nach dem 8. Jun. 1795 begehrt. Dazu kommt noch, daß in dem einen Falle, wenn nämlich der Gläubiger zur Zeit der Protestation um die neue Verordnung von 1795 schon wußte, und durch Einziehung dieser Wissenschaft erst bewogen wurde, das

das Conventionsgeld abzulehnen, die Veranlassung zum Ablehnen der Conventions-, und zum Begehren der Cassenmünze erst durch die Verordnung vom 8. Jun. 1795 entstand.

§. 5.

Noch einem andern Zweifel muß ich begehen. Diese Abhandlung beschäftigt sich mit dem ersten Fragenpaar, also mit demjenigen, bey welchem die Voraussetzung zum Grunde liegt, daß es vortheilhafter sey, Cassengeld zu bekommen, als Conventionsmünze mit Agio. Wie verlohnt es sich nun noch der Mühe, wird man sagen, nach dem 8. Jun. 1795, also nach dem Termine, seit welchem der Regel nach der Vortheil umgekehrt ist, weitläufige Untersuchungen über die Sache, so wie sie nur weiland war, und jetzt nicht mehr zu seyn pflegt, anzustellen? Allerdings verlohnt es sich noch sehr dieser Mühe! Denn erstlich verdienen die beyden Classen von Ausnahmen (§. 3. Nr. a und b) doch auch einige Rücksicht; und zweytens ist ja, selbst was die Regel betrifft, leicht zu erachten, daß die Zahlungsfälle vor dem 8. Jun. 1795 erst jetzt am häufigsten zur rechtlichen Cognition und Entscheidung gelangen werden. Dazu kommt, daß die Fälle von Vergütungen, welche sich auf das zweyte Fragenpaar beziehen, und daher noch gegenwärtig sich in voller Anwendung befinden, auf eine indirecte Weise bey Gelegenheit des ersten ihre Abfertigung mit erhalten.

Vermöge der Verordnung von 1793 war es nämlich vortheilhafter, in Conventionsgelde zu zahlen, als in Cassenmünze. Danach nimmt die Verordnung selbst den Gesichtspunct. Sie drückt sich im-

immer so aus: es solle erlaubt seyn, jenes für dieses zu zahlen. Den umgekehrten Fall berührt sie wörtlich gar nicht, daß es nämlich verstatet seyn solle, dieses für jenes zu geben. Mit dem Rechte, auf die letzte Weise zu vergüten, konnte niemanden gedient seyn. Mit der Verordnung von 1795 kehrte sich aber die Lage der Dinge um; mit ihr auch der Gesichtspunct, der bey der Verordnung von 1793 zum Grunde lag. Die Entscheidungen derselben bleiben zwar unverändert; sie müssen aber anders bezogen werden. Hiefs es darin, es solle in diesem oder jenem Falle vergönnt seyn, Conventionsgeld für Cassengeld zu zahlen, so muß es seit 1795 umgekehrt heißen.

Um also die Verordnung von 1793, nachdem zwar der Buchstab derselben durch die von 1795 getödtet, aber der Geist lebendig gelassen ist, noch jetzt ihrem ganzen Umfange nach anzuwenden, muß man also schliessen: In denjenigen Fällen, in welchen seit der Verordnung von 1793 Conventionsgeld für Cassenmünze gezahlt werden durfte, in solchen kann es seit der Verordnung von 1795 auch dieses für jenes. Weis ich durch diese Schrift das Erste, so weis ich durch jenen Schluss das Andere.

In so fern wird etwas beyläufig und summarisch hier mit entschieden, was nicht eigentlich zu unserm Zwecke gehört, was ich vielmehr bereits oben (§. I. 2) ausdrücklich ausgeschlossen habe. Mehr als beyläufig die Fälle, in welchen man, auf Veranlassung der Verordnung vom 8. Jun. 1795, Conventionsgeld durch Cassenmünze vergüten darf, zu berühren, würde auch wohl nicht ohne Täuschung geschehen können. Denn eben diese Fälle sind, richtiger
aus-

ausgedrückt, keine andern, als solche, in welchen man wieder, wie vor der Verordnung von 1793, die eigentliche, und nicht eine vergütende Münzsorte zahlt. Dazu bleibt man freylich seit beyden Verordnungen ohne alle Frage noch immer berechtigt, ob man gleich mit dem Gesetze von 1795 erst wieder von Neuem Grund erhalten hat, dieses Rechtes sich zu bedienen.

§. 6.

B. Conventionsgeld hingegen von dem Zahlungspflichtigen zu bekommen, ist vortheilhafter überhaupt und der Regel nach immer seit der Verordnung vom 8. Jun. 1795; indem seit dieser Zeit das gesetzmäßige Agio auf jeden Thaler 3 Ggr. Cassengeld beträgt, und man für 1. Rthlr. Cvg. und 3 Ggr. Cßg. leicht einen Thaler Cassengeld, nicht aber umgekehrt für einen Thaler Cassengeld 1. Rthlr. Cvg. und 3 Ggr. Cßg. eingewechselt erhalten kann.

Insbesondere muß die Conventionsmünze dem Wechsler, und jedem, der das Geld als Ware betrachtet, ohne Ausnahme lieber seyn. Nicht weniger aber auch dem Kaufmanne. Hat dieser den Preis der vor der Verordnung von 1795 eingekauften Waren auf Cassengeld, den Thaler gleich gerechnet einem Thaler in Cvg. nebst 2 Ggr. Cßg.; gemacht, und läßt ihn nach der Verordnung unverändert, so steht er sich gegen sonst gerade um so viel besser, als der Werth des Conventionsgeldes seit dem 8. Jun. 1795 gefallen, oder vielmehr der Werth des Cassengeldes seit dieser Zeit gestiegen ist; oder er steht sich doch wenigstens, da der Curs im Handel und Wandel gegen die legale Erhöhung des Cassengeldes

geldes zurückbleibt, um dasjenige besser, was der Unterschied im Handel und Wandel beträgt. Läßt er nun, wie natürlich, die auf obige Weise gemachten Preise, auch in Absicht der nach der Verordnung eingekauften Waren, unverändert stehen, so ist der Gewinn fortdauernd. Und zwar beträgt solcher der Regel nach

Ueber vier Procent; wenn nämlich der Kaufmann das Conventionsgeld zu dem Werthe, zu welchem er es vor der Verordnung von 1795 ausgab, wieder ausgeben kann. Das kann er aber bey Zahlungen ins Ausland ohne Unterschied. Bey Zahlungen im Lande wenigstens in den meisten Fällen; zum Beyspiele

1. An solche Personen, die seit der neuen Verordnung von 1795 es nicht in ihrer Gewalt haben, weder den Preis ihrer Arbeit oder ihrer Producte auf Cassengeld zu machen, noch auch denselben in dem Verhältnisse zu steigern, in welchem das Conventionsgeld gefallen ist. Das möchte wohl der Fall bey den meisten Tagelöhnern und Landleuten seyn.

2. An diejenigen, deren Arbeitslohn, Leibrenten u. s. w. vor dem 8. Jun. 1795 auf ein Gewisses in Conventionsgelde bis auf die Zeiten nach diesem Termine hinaus festgesetzt und regulirt worden sind.

Weniger als vier Procent beträgt der Gewinn, in so fern der Kaufmann genöthiget ist, das erhaltene Conventionsgeld in Cassengeld umzusetzen, um eine Zahlung in der letzten Münzforte machen zu können. Hier hat er nur einen kleinen Vortheil, der daher entsteht, daß der Curs des Conventionsgeldes gegen Cassengeld im Handel und Wandel nicht so ist, wie ihn die Verordnung festsetzt, und daß man für

für 1 Rthlr. Cvg. und 3 Ggr. Cffg. einen Thaler
Cassengold und etwas darüber bekommen
kann.

§. 7.

Eben so wenig habe ich es auch eigentlich
mit folgenden Fällen zu thun:

III. Wenn gefragt wird: ob und in wie fern
man schuldig sey, Geldsorten, welche über den
Conventionsfuß, oder unter demselben ausgeprägt
sind, nach gehörig geschehener Reduction, für
Cassengeld zu nehmen? Oder: ob und in wie fern
es erlaubt sey, bey Zahlungen, die in schwerern
Geldsorten, als die gewöhnliche Cassenmünze ist,
gemacht werden müssen, irgend eine leichtere
Geldsorte mit Hinzufügung des Agios an die Stelle
zu setzen?

Beide Fragen sind durch die Verordnung von
1793 in folgenden Worten entschieden: "Alle an-
dere auswärtige Silbermünze, sie sey welche sie
wolle, — soll bey den Cassen nicht gestattet, son-
dern ausdrücklich hiemit verboten seyn. Imglei-
chen soll die Zulassung einiger Conventionsmün-
ze weder auf Unsere Elbzölle, noch auch auf das
Herzogthum Lauenburg, oder andere Gegend
des Landes, woselbst bisher ein schwererer, als
der gewöhnliche Cassenfuß, Statt gefunden hat,
sich erstrecken, sondern es derer Orten in der
Annahme und Ausgabe bey den Cassen bey der
bisherigen Einrichtung verbleiben."

Es ist daher auch ganz unnöthig, die bey-
den Fragen, ihren übrigen Seiten und Beziehun-
gen nach, auf ähnliche Weise, wie es oben (§. 2.
Num. II) geschehen ist, kenntlich zu machen.

IV. Wenn es überhaupt nicht darauf ankommt, ob
Conventions- oder Cassengeld bey einer Zahlung ge-
wählt

wählt werden könne oder müsse? fondern, ob das Agio gröfser oder geringer seyn, ob es sich nach dieser oder jener Zeit, nach dem Cours im Handel und Wandel, oder nach der Vorschrift der Verordnungen, insbesondere ob es sich nach der Verordnung vom 18. Jul. 1793 oder nach der vom 8. Jun. 1795 richten solle?

V. Wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, wie es, in Rücksicht der Wahl zwischen Conventions- und Cassengeld, und der Substituirung des einen für das andere, vor der Verordnung von 1793 gehalten worden sey?

Nun wird gewifs theils der Gegenstand, den ich mir zu erörtern vorgenommen habe, in einem ganz bestimmten und festen Umrisse sich zeigen, theils werden auch die angrenzenden Fragen in ihrem wahren Verhältnisse sowohl zu jenem, als auch unter einander selbst erscheinen.

Zweytes Capitel.

Wie verhielt es sich in Absicht der Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze vor der Verordnung vom 18. Jul. 1793?

Am genauesten hängt wohl Numer V mit unserm Gegenstande zusammen. Denn es ist doch eigentlich nur zu erforschen: in wie fern die Verordnung von 1793 in Absicht der Substituirung des Conventionsgeldes für Cassenmünze in der zunächst vorhergehenden Lage der Dinge etwas geändert, oder in wie fern sie es beym Alten gelassen habe? Unsere Untersuchung muß sich also

also auf Numer V stützen, und davon ausgehen: wie es in Absicht des Gegenstandes von jener vor der angeführten Verordnung von 1793 war? Ich bleibe daher bey dieser letzten Frage in diesem Capitel stehen.

Bis auf 1748 war der Leipziger Achtzehngulden- oder der, in Beziehung auf die hiesigen Lande so genannte, Cassenfuss der herrschende in Deutschland. Auch in den hiesigen Provinzen war das nach demselben ausgeprägte Geld in Umlauf. Der Werth der Dinge war zunächst vor 1748 allgemein auf Cassengeld gesetzt; sowohl der Werth der Naturproducte, als der Geldgrößen. Wurde auf dem Markte für ein Fuder Holz ein Thaler gefordert, so war das ohne Frage ein Thaler in dem Werthe des Achtzehnguldenfusses. Hatte man einen Thaler zu schenken versprochen, ohne zu sagen, in welchem Werthe; so verstand es sich von selbst, das es ein Thaler in Cassengelde seyn mußte.

Noch weniger hatte man Veranlassung, hinzuzufügen: ob dieser Werth in Cassengelde, oder in schlechtern Münzsorten mit Hinzufügung des gehörigen Agios, dargestellt werden sollte? Man hatte von schlechteren Geldsorten, weder in der Eigenschaft von eigentlichen, noch von vergütenden Münzarten, eben so wenig etwas zu fürchten, als zu hoffen; denn es waren dergleichen überall nicht im Umlaufe. Nur darüber durfte kein Zweifel obwalten, das die Darstellung in Silbermünze, und zwar in keiner schwerern, als dem Cassengelde, geschehen müsse. Die verurufene war von selbst ausgeschlossen.

Verschiedenheit in Absicht des Gepräges, der Provinzen, der Stückgröße, bey übrigens gleichem Münzfusse, konnte zwar auch für diesen

B

oder

oder jenen vielleicht Interesse haben, so dafs darüber etwas ausgemacht werden mußte. Das gehört aber nicht hierher.

Erst als die unter dem Achtzehnguldenfufse ausgeprägten Geldsorten, insbesondere auch das Conventionsgeld, welches wir hier immer ausschließlich im Gegensatze des Cassengeldes betrachten, in Umlauf kamen, entstand eine neue Alternative, auf die der Zahlungsberechtigte Rücksicht nehmen, und nach welcher er seine Mafsregeln ergreifen mußte, wenn er es nicht auf das Ungewisse hin wagen wollte, ob sie zu seinem Nachtheile ausfallen werde, oder nicht. Da erst mußte bey obiger Schenkung eines Thalers etwas darüber bestimmt werden, dafs der Thaler nach dem Achtzehnguldenfufse zu rechnen, und in Cassengelde auch darzustellen sey, wenn man nicht Beydes dem Schenker frey geben, und also Gefahr laufen wollte, das versprochene Geschenk nachmahls nach dem Conventionsfufse berechnet, und den danach sich ergebenden Werth in Conventionsmünze dargestellt zu sehen.

§. 9.

Daraus scheinen sich für die Zeiten vor dem 18. Jul. 1793 in Absicht der Alternative zwischen Conventions- und Cassengelde folgende Resultate herleiten zu lassen:

I. Bey allen Zahlungen, die ihren rechtlichen Entstehungsgrund in den Zeiten vor Einführung der leichtern Fufse hatten (1748), war der Zahlungsberechtigte auch seit diesem Termine nach wie vor befugt:

1. Sich den Thaler nur nach dem Achtzehnguldenfufse anrechnen, und

2.

2. Den auf diese Weise berechneten Werth eines Thalers sich nicht in Conventionsgelde aufdringen zu lassen, wenn gleich beyde Puncte ursprünglich gar nicht berührt worden wären. Nur durfte nachher nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt feyn. Die Vermuthung war folglich in Absicht beyder Puncte für Cassengeld.

Dieses war die Ursache, weswegen Zehnten, Zinsen, Steuern und Abgaben, sowohl dem Geldwerthe als der Münzforte nach, in Cassengelde zu entrichten waren.

Zwischen Privat- und öffentlichen Obligationen *), zwischen Zahlungen im Handel und Wandel und bey öffentlichen Cassen, hatte dabey kein Unterschied Statt.

Uebrigens war der rechtliche Entstehungsgrund der Zahlung gewöhnlich in dem Ursprunge der Obligation, aus welcher jene geleistet werden mußte, zu suchen. Bezog sich aber die Obligation wegen der Preise auf ein schon vorher, vielleicht ein Mahl für alle Mahl, deshalb gemachtes Regulativ; so mußte es auf die Zeit, da dieses gemacht ward, ankommen.

Das Letzte war zum Beyspiele der Fall bey mehrern Lieferungen an das Militär. Die Contracte wurden in abgemessenen Terminen immer von Neuem geschlossen, pflegten sich aber auf die schon vor 1748 wegen der Preise gemachten Einrichtungen zu berufen. Es litt daher wohl ganz

*) Ich bemerke hier ein Mahl für alle Mahl, daß ich Obligation in der richtigen Bedeutung des lateinischen Obligatio gebrauche. Die Deutsche Sprache kann allenfalls den Ausdruck persönliches Rechtsverhältniß an die Stelle setzen.

ganz und gar kein Bedenken, daß eine Fabrik, vorzüglich wenn sie in dem Zwischenraume von 1748 bis 1793 ununterbrochen mit Beziehung auf eine solche ältere Norm fort contrahirt hatte, in einem vor 1793 geschlossenen Contracte weder des Geldwerthes, noch der Münzforte gedacht zu haben brauchte, ohne daß ihr in beyder Rücksicht etwas Anderes, als Cassenmünze, mit Recht hätte gezahlt werden dürfen.

§. 10.

II. Bey allen Zahlungen, die ihren rechtlichen Entstehungsgrund in den Zeiten nach Einführung der leichtern Füsse hatten, gleichviel, ob durch Novation einer alten Obligation, oder durch ursprüngliche Fundirung einer neuen, bedürfte es zur Sicherheit und zum Besten des Zahlungsberechtigten einer besondern, entweder in der rechtlichen Natur des Geschäftes, oder in der Verabredung liegenden Bestimmung:

A. Nach welchem Münzfusse der Thaler zu berechnen sey? Sonst blieb es dem Zahlungspflichtigen frey, nicht den Cassen- sondern den Conventionsfuss zum Grunde zu legen. Wenn der Berechtigte auf einen bessern Fuss calculirt hatte, so blieb ihm keine Hülfe, als allenfalls auf Annulation der ganzen Obligation zu dringen, weil die Uneinigkeit über den Münzfuss mit einer Ungewisheit in Absicht des Objectes der Obligation verbunden gewesen sey, und weil diese deshalb nicht habe zur Perfection kommen können.

Dieses Wahlrecht des Zahlungspflichtigen zu seinem Vortheile war in den gemeinen Rechten gegründet. Gewöhnlich konnte es aber nicht an spe-

speciellern Sanctionen fehlen, die als Entscheidungsnormen zwischen die gemeinen Rechte und die besondern Bestimmungen traten. Wie es nämlich in Ermangelung der letzten zu halten, und welchem Fufs alsdann zu folgen sey, das liefsen Gewohnheit und Observanz selten unbestimmt. Diese erklärten sich nun

Entweder für den Conventionsfufs, und traten also dadurch den gemeinen Rechten bey. Das geschah der Regel nach immer; weswegen denn auch eben, nicht blofs in Rücksicht des gemeinen Rechts ohne Unterschied, sondern auch in Rücksicht der speciellern gewohnheitsrechtlichen Sanctionen bey Weitem in den meisten Fällen, eine besondere Bestimmung zum Vortheile des Zahlungsberechtigten so nothwendig war.

Oder für den Cassenfufs. Das geschah zum Beyspiele in einigen Städten auf dem Oberharze. Dann war eine besondere Bestimmung, dem Zahlungsberechtigten zu Gefallen, nicht so nöthig. Sie war nichts desto weniger aber sehr rathsam, weil in Verbindung mit derselben weit sicherer und leichter das Widerspiel gegen die Präsumtion der gemeinen Rechte gehalten werden konnte.

Durfte denn aber der Satz des gemeinen Rechts: das es dem Zahlungspflichtigen, so bald ihm eine Alternative gelassen worden ist, frey stehe, zu seinem Vortheile und zum Nachtheile seines Gläubigers zu wählen, hier so geradezu in Anwendung gebracht werden? und hätte er nicht vielmehr der Vermuthung nachstehen sollen, welche man für das Cassengeld, in so fern es Landesmünze war, geltend zu machen suchen mußte? — Wollte man diesen Zweifel auch

verfolgen, und ihn möglichst unterstützen, so liefse sich für ihn doch nur mit ausschließlicher Beziehung auf das Forum des Contractes oder der entstandenen Obligation argumentiren, und müßte daher derselbe in jedem Betrachte wenigstens von denen Fällen, in welchen eine Obligation bloß zur Zahlung in den hiesigen Landen kam, ganz weggezogen, und ganz allein auf diejenigen, in welchen sie daselbst geschlossen worden war, hingeleitet werden. Aber auch unter dieser Einschränkung würde ich mich desselben dennoch nicht annehmen.

Das Resultat ist also, in Betreff des Münzfusses, folgendes:

1. Zuerst war auf dasjenige zu sehen, was man deshalb ausgemacht hatte.

2. In Ermangelung einer Verabredung kam es zunächst darauf an, ob eingewisser Münzfuss unter der Zahl desjenigen begriffen war, was als Species aus einer Obligation geleistet werden mußte. Hatte zum Beyspiele der Geschäftsführer 100 Rthlr. nach dem Cassenfusse eingenommen, so mußte er sie in eben diesem Fusse an den Herrn des Geschäfts wieder auszahlen. Eben so wenig konnte der Depositar den Münzfuss ändern.

3. War weder das Erste noch das Andere der Fall, so hatte man darauf zu achten, wer einseitig berechtigt war, den Werth dessen, was man aus einer gewissen Obligation leisten wollte oder sollte, auf einen bestimmten Münzfuss zurückzuführen. Derjenige zum Beyspiele, welcher einen Schadensersatz forderte, hatte es in seiner Gewalt, den Leipziger oder den Conventionsfuss zum Grunde zu legen. War aber

4. Bey dieser Gelegenheit kein Münzfufs genannt worden, so war, wenn nicht etwa der Zahlungspflichtige von dem Umstande, daß es von Seiten des Object's noch an der gehörigen Bestimmtheit und Gewisheit fehle, Gebrauch machen wollte und konnte, zu untersuchen, ob ein gewisser Münzfufs observanz- oder gewohnheitsmäsig vermuthet werden müsse? War aber

5. Zu einer solchen Vermuthung keine hinlängliche Veranlassung; so hieng es von dem Zahlungspflichtigen ab, den für sich vortheilhaftesten Fufs zu wählen.

§. II.

B. In welcher Münzsorte der Geldwerth darzustellen sey? ob in Cassen- oder Conventionsmünze? Sonst blieb es dem Zahlungspflichtigen frey, nach Gefallen dazwischen zu wählen. Gesetz, die Obligation lautete auf 100 Thaler, den Thaler nach dem Achtzehnguldenfusse gerechnet, nach welchem 4 Rthlr. 16 Ggr. einem Louisd'or äqual sind (oder, wie man sich gewöhnlich kürzer aber auch verkehrt auszudrücken pflegt: den Louisd'or zu 4 Rthlr. 16 Ggr. gerechnet); so stand es dem Schuldner unbedingt frey, diesen Werth in Cassen- oder Conventionsgelde zu leisten. Lautete sie aber auf 100 Thaler in Cassengeld, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, so fiel die Wahl in der Darstellungsart weg. Wer, in Ermangelung einer besondern Bestimmung zum Vortheile des Zahlungsberechtigten, verlangte, daß ihm aus einer seit Einführung der leichtern Münzfusse entstandenen Obligation nicht in Conventions- sondern

in Cassengelde wider Willen des Schuldners gezahlt würde, der mußte beweisen, aus welchem Grunde dem Zahlungspflichtigen das Recht der Wahl, entweder gleich bey Eingehung der Obligation, oder nachher, entzogen worden sey.

Aber auch hier fehlte es eben so wenig, als bey dem Falle unter A (§. 10), an speciellern Rechtsnormen, welche zwischen die gemeinen Rechte und die besondern Bestimmungen traten, und in Ermangelung der letzten zunächst in Anwendung gebracht werden mußten. Sie nahmen das jedesmahlige Interesse des Schuldners bald zugleich mit den gemeinen Rechten in Schutz, bald hoben sie es gegen diese auf; und zwar unterschieden sie in diesem Falle der Aufhebung bald für Conventions- bald für Cassenmünze.

Der Observanz nämlich stand es frey, den Punct der Darstellungsart für sich bestehend zu reguliren. Vor allen Dingen aber galt als Zwischennorm der Satz: Die Darstellung des Geldwerthes muß jedes Mahl in derjenigen Münzforte geschehen, welche nach dem Münzfusse ausgeprägt ist, nach welchem die Zahlung selbst geschieht. Je nachdem es also zum Beyspiele hiefs: es sollen gezahlt werden 100 Thaler, zu 5 Thaler den Louisd'or, oder aber: es sollen gezahlt werden 100 Thaler, zu 1 Rthlr. 24 Mgr. den Louisd'or, je nachdem verstand es sich von selbst, — obgleich Berechnungs- und Darstellungsart zwey verschiedene Dinge sind, und es also die Worte, die bloß auf jene gingen, nicht nothwendig so mit sich brachten, — daß die Summe im ersten Falle in Conventions-, und im letzten in Cassenmünze dargestellt werden mußte.

In

In dieser Rücksicht und von dieser Seite ist folglich die Entscheidung der Frage: ob zur Darstellung eines gewissen Werthes an Gelde Cassen- oder Conventionsmünze habe gebraucht werden müssen? ganz und gar abhängig von demjenigen, was ich eben unter A (§. 10) über die Wahl zwischen dem Conventions- und Cassenfusse beygebracht habe.

§. 12.

Diese Zwischennorm (§. 11) liefs sich anwenden auf beyde Arten der Zahlungen, fowohl auf die im Handel und Wandel, als auf die bey öffentlichen Cassen.

I. Was jene betrifft, so litt bey ihnen die Norm nur subsidiarisch Anwendung, nämlich unter der Bedingung, wenn nicht das Gegentheil davon besonders bestimmt war. Sie griff also allerdings der Befugnifs zu wählen, welche sich in den gemeinen Rechten gründete, zwar vor; sie stand aber demjenigen nach, was durch Willenserklärung festgesetzt worden war, oder was in der individuellen rechtlichen Natur einer Obligation lag. Titius konnte zum Beyspiele in einem Vertrage sich, oder in einem Testamente seinen Erben verpflichten, 100 Thaler, nach dem Cassenfusse gerechnet, in Conventionsmünze, oder umgekehrt, 100 Thaler, nach dem Conventionsfusse gerechnet, in Cassengelde zu zahlen.

Welches die Fälle selbst waren, in welchen der Thaler nach dem Cassen-, und in welchen er nach dem Conventionsfusse angeschlagen, in welchen er also auch, jener Zwischennorm gemäß, in Ermangelung

B 5

einer

einer derogirenden Bestimmung, entweder in Cassen- oder Conventionsmünze dargestellt werden mußte? das hieng von den Grundfätzen unter Numer A (§. 10) ab. Es ließen sich also folgende vier Fälle denken:

Entweder es war bey den zu leistenden Zahlungen zwar der Münzfuss durch Verabredung oder Observanz gewifs so dafs also dem Schuldner die Befugnifs zu wählen nicht zu stand); die Darstellungsart aber nicht. Dann richtete sich diese nach jenem, der angeführten Zwischennorm gemäfs.

Oder es war zwar die Darstellungsart auf die eine oder die andere Art gewifs; der Münzfuss aber nicht. Dann kam in Absicht jener weder die Befugnifs zu wählen, welche in dem gemeinen Rechte lag, noch das Princip der Gleichartigkeit, worauf sich besagte Zwischennorm grundete, zur Anwendung; sondern Verabredung oder Observanz, von welchen die Gewifsheit herrührte, entschieden allein.

Oder es war Beydes gewifs. Dann war es wie in dem zunächst vorher gehenden Falle.

Oder es war weder das Eine noch das Andere gewifs. Dann konnte der Zahlende in Absicht beyder Punkte wählen; und zwar so, dafs die Wahl bey dem einen unabhängig war von der bey dem andern. Er konnte folglich irgend einen Münzfuss wählen, ohne dadurch dem Princip der Gleichartigkeit in Betracht der Darstellungsart sich zu unterwerfen. Er konnte zum Beyspiele den Conventionsfuss zum Grunde legen, und den danach sich belaufenden Betrag seiner Schuld dennoch in Cassengelde vergüten.

§. 13.

2. Wenden wir die Zwischennorm auf Zahlungen bey öffentlichen Cassen an, so galten folgende Regeln:

Wenn der Cassenfuss zum Grunde gelegt war, so war vermöge jener Norm die Darstellungsart dem gewählten Fusse gleichartig, ohne das eine derogirende Bestimmung im Stande gewesen wäre, hierin etwas abzuändern. Es äusserte sich hier also, zum Unterschiede von dem ersten Falle (§. 12 Num. 1), mehr als eine bloss subsidiarische Kraft.

Ob der Cassen- oder der Conventionsfuss zum Grunde gelegt, und also, in Gefolge der Zwischennorm, die Zahlung in Conventions- oder Cassenmünze dargestellt werden sollte? das war eine Alternative, die von selbst wegfiel. Nur allein in Cassengelde konnte hier die Darstellung geschehen, weil nur der Cassenfuss zugelassen war; und der Unterschied, ob man die Summe so oder anders verabredet, oder ob dieselbe vermöge des einen oder des andern Princip (§. 10) sich nach dem Cassen- oder Conventionsfusse formirt hatte, konnte gar nicht in Betrachtung kommen. Denn es durfte dem Cassenfusse nicht derogiret werden.

Der Grund hiervon konnte nicht darin liegen, das in Absicht der Zahlungen bei den öffentlichen Cassen ausdrücklich des Cassenfusses erwähnt zu seyn pflegte. Diese Ursache würde nicht allgemein gewesen seyn; sie würde unentschieden gelassen haben, theils, wie es zu halten, wenn des Cassenfusses nicht erwähnt worden wäre? theils, ob nicht auch dem Conventionsfusse gefolgt werden dürfe? Es war vielmehr
diese;

diese: Das Regulativ zu den Zahlungen bey öffentlichen Cassen fiel in so fern in die Zeit vor Einführung des Conventionsfusses, als sich damahls der Grundsatz festsetzte, daß dergleichen ohne Ausnahme nach dem Cassenfusse berechnet werden mußten. Diese Norm konnte durch das spätere Entstehen des Conventionsfusses keine Abänderung erleiden. Außerdem war es eine sehr natürliche Begünstigung der Landesmünze, daß man die zu ihrem Vortheile eingeführte Observanz fortsetzte, und bey den spätern Obligationen die Analogie der frühern befolgte.

Dieses Alles aber galt von den öffentlichen Cassen nur als solchen. Nicht als solche waren sie zu betrachten, wenn sie zum Beyspiele auf gefעהene Cession oder Assignation in fremdem Nahmen zahlten, oder sich zahlen ließen; oder wenn das Eine oder das Andere zwar in ihrem eigenen Nahmen, aber doch nur in so fern, als sie nichts mehr als eine Privatperson vorstellten, geschah. Dann kamen auch bey ihnen die vorhin (§. 12 Num. I) aufgestellten Principien zur Anwendung.

Daß die öffentlichen Cassen, auch in der Eigenschaft von Privatpersonen, dennoch gewöhnlich dem Cassenfusse treu blieben, rührte nicht daher, weil sie öffentliche Institute waren, sondern weil sie sich der Freyheiten, die ihnen, wie allen übrigen Privatpersonen, zustanden, zum Besten des Cassenfusses, ihrer eigenen Bequemlichkeit und der Ehre der Landesmünze wegen, bedienten. Schlossen sie einen Vertrag, so suchten sie ihn nach diesem Fusse zu schließsen. Zahlten sie auf Assignationen, so suchten sie es den Assignanten zur Bedingung zu machen, sich dieses Fusses zu bedienen. Und wollten diese
nicht

nicht Gefahr laufen, daß ihre Assignationen nicht honoriret würden, so mußten sie bey Eingehung ihrer Obligationen auf das Interesse und auf die Bequemlichkeit ihrer dereinstigen Assignaten Rücksicht nehmen. Die öffentlichen Cassen hatten ihr Rechnungswesen einmahl auf den Cassenfuss eingerichtet. Außerdem lag ihnen vor allen andern die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß die Landesmünze so viel als möglich in Umlauf gesetzt und darin erhalten würde.

Uebersehen wir schliesslich den Gang der Dinge, seit Entstehung des Conventionsfusses bis auf die Verordnung vom 18. Jul. 1793, noch ein Mahl, so lassen sich zwey Wahrnehmungen machen:

1. Auf der einen Seite liefs man der Sache ihren natürlichen Lauf, und unternahm seit jenem Termine zur Begünstigung des Cassengeldes, und zur Verhütung des Eindringens des Conventionsgeldes durch allgemeine Gesetze und Verordnungen nichts.

2. Auf der andern Seite bediente sich aber der Staat aller Mittel, die ihm zu Gebote standen, ohne in die Freyheit des Handels und Wandels einzugreifen, um das Cassengeld wenigstens bey denjenigen Zahlungen, die in Rücksicht der Obligationen, aus welchen sie entsprangen, entweder von seiner alleinigen Bestimmung, oder wenigstens von seiner Mitbestimmung abhiengen, beyzubehalten.

Drit-

Drittes Capitel.

In wie fern ist durch die Verordnungen vom 18. Jul. 1793 und vom 8. Jun. 1795 in Betracht des Unterschiedes zwischen Zahlungen bey öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel in der zunächst vorhergehenden Lage der Sache etwas geändert worden?

§. 14.

Ich komme nun zu der Frage selbst: Was ist durch die Verordnungen vom 18. Jul. 1793 und vom 8. Jun. 1795 in Abficht des Rechtes, in der Darstellungsart einer Zahlung sich des Conventionsgeldes für Cassengeld zu bedienen, geändert worden? Oder: Sind, und in wie fern sind die Fälle, in welchen der Zahlungspflichtige, wenn die beyden Verordnungen nicht erfolgt wären, schuldig oder nicht schuldig seyn würde, Cassengeld zu zahlen, noch dieselben, seitdem jene Verordnungen erlassen worden sind?

Ich will das Resultat meiner Untersuchung gleich an die Spitze derselben stellen. Es ist folgendes:

Eine Zahlung muß immer mit einer vorhergehenden Obligation zusammenhängen, aus welcher sie zu leisten ist. Die Obligationen sind entweder öffentliche, oder privatrechtliche. Eine dritte Gattung gibt es nicht. Nun ist

I. In Rücksicht auf diesen Unterschied

A. Bey allen Zahlungen aus öffentlichen Obligationen seit der Verord.

ordnung vom 18. Jul. 1793 stets eine Vergütung zulässig, so wie es vor diesem Termine in demselben Falle nie eine war. Dergleichen Zahlungen geschehen gewöhnlich bey öffentlichen Cassen. Wenn sie aber auch anderwärts geschehen, so ändert das nichts. Eben so wenig kommt etwas darauf an, ob es eine mittelbare oder unmittelbare Obligation ist, aus welcher die Zahlung entspringt.

B. Bey allen Zahlungen aus Privatobligationen ist es bey dem Alten geblieben;

I. Sowohl in Absicht des Rechts, eine Vergütung abzulehnen; und zwar ohne Unterschied

a. Ob die Zahlung bey einem Privatmann, oder bey einer öffentlichen Casse geleistet werden soll;

b. Ob im letzten Falle die öffentliche Casse in eigenem, oder aber, mittelst einer Assignation u. s. w., in fremdem Nahmen handelt;

c. Ob die öffentliche Casse zahlt, oder ob an sie gezahlt wird;

d. Ob die Obligation, aus welcher die Zahlung erfolgen soll, eine mittelbare oder unmittelbare ist.

2. Als auch in Absicht der Freyheit, jenem Rechte zu entsagen.

II. In Rücksicht der Münzsorte, in welcher die Vergütung geschieht, ist durch die Verordnung von 1793 darin etwas geändert worden, daß man nicht mehr eben so, wie vor diesem Termine, die Conventionsmün-

zen

zen, welche weniger als zwey gute Groschen gelten, zur Vergütung gebrauchen kann.

§. 15.

Zuerst ist nun die Frage abzuhandeln: In wie fern ist wegen der Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze durch die Verordnungen vom 18. Jul. 1793 und vom 8. Jun. 1795 in Rücksicht des Unterschiedes zwischen Zahlungen bey öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel etwas geändert worden? Diese Frage ist der Gegenstand dieses Capitels.

Im Handel und Wandel ist es bey dem Alten geblieben. Die Verordnung vom 18. Jul. 1793 hat in dieser Rücksicht nichts geändert. Der Zahlungspflichtige ist also nach diesem Termine noch in eben denselben Fällen zur Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze wider Willen des Gläubigers nicht berechtigt, in welchen er es vor demselben nicht war.

Vor der Verordnung vom 18. Jul. 1793 war es bestehendens Rechtens, das bey den öffentlichen Cassen nicht beyde Münzsorten eine für die andere angenommen wurden. Aber eben so gut war es gewis, das der Schuldner im Handel und Wandel, wenn ein Mahl Cassengeld in der Obligation war, seinem Gläubiger nicht den Werth von jenem in Conventionsmünze aufdringen durfte. So gut nun in dem ersten Punete durch die Verordnung ausdrücklich eine Abänderung gemacht worden ist, eben so gut hätte sie auch in dem andern klar und bestimmt gemacht werden müssen, wenn es die Absicht gewesen wäre, sie zu machen.

chen. Die bestehenden Rechte haben die Vermuthung für sich; wer jene läugnet, muß beweisen. Es bedurfte folglich keiner nahmentlichen Bestätigung, wenn es im Handel und Wandel beym Alten bleiben sollte; sondern es bedurfte einer nahmentlichen Aufhebung, wenn etwas darin anders werden sollte.

Wer es mir abläugnet, daß die Verordnung in Absicht dessen, was sie über die Interimsannahme gerechter Conventionsmünze festsetzt, nicht auf Zahlungen im Handel und Wandel zu ziehen sey, der muß den Beweis übernehmen. Derjenige, welcher eine Controverschrift abzufassen hat, kann dabey auch stehen bleiben, und die Führung eines solchen Beweises ruhig abwarten. Da das aber bey mir der Fall nicht ist, so liegt es mir ob, meine Behauptung, obgleich ein negatives Beweisthema zum Grunde liegt, weiter auszuführen.

§. 16.

Ich bediene mich für die Behauptung folgender Argumente:

I. Die Verordnung vom 18. Jul. 1703 ist auf drey Puncte gerichtet. Sie betrifft nämlich, wie das Mariginal derselben sagt:

1. "Die Interimsannahme gerechter Conventionsmünze mit einem Agio bey den publicen Cassen; imgleichen"

2. "Den Curs der leichten Goldmünzen und"

3. "Der auswärtigen Pfennige im Handel und Wandel."

Man sieht, daß bey dem ersten Puncte des Handels und Wandels mit keiner Sylbe gedacht

C

ist;

ist; und doch ist es bey dem zweyten und dritten geschehen. Vielmehr ist bey dem ersten zu dem Worte: "Interimsannahme" noch ausdrücklich hinzugefügt: "bey den publikten Cassen."

Man darf nicht einwenden: was in Absicht der öffentlichen Cassen vorgeschrieben sey, verstehe sich schon von selbst vom Handel und Wandel. Dafs sich sonst nicht von Einem auf das Andere schliessen lasse, brauche ich wohl nicht zu sagen. Dafs aber die Verordnung selbst diesen Schluss nicht billige, und dafs sie die für die öffentlichen Cassen gemachten Anordnungen nicht auch stillschweigend auf den Handel und Wandel habe gezogen wissen wollen, gibt sie dadurch hinlänglich zu erkennen, dafs sie des Handels und Wandels da, wo sie für denselben etwas bestimmen will, nähmlich in dem zweyten und dritten Puncte, ganz ausdrücklich gedenkt. Warum sollte sie desselben nur bey dem zweyten und dritten, und nicht bey dem ersten; warum sollte sie vielmehr desselben bey dem ersten und wichtigsten Puncte nicht noch weiter, als bey dem minder wichtigern zweyten und dritten ausdrücklich gedacht haben? wenn es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, die Vorschrift des ersten nicht, wie die des zweyten und dritten, auf Beydes, sowohl auf die öffentlichen Cassen, als auf den Handel und Wandel, sondern nur auf das Erstere ausschliesslich zu beziehen.

Lautete das Mariginal etwas allgemeiner, etwa so: "Verordnung, die Interimsannahme gerechter Conventionsmünze mit einem Agio in den Fällen, in welchen die strenge Verbindlichkeit eigentlich auf Cassengeld geht u. s. w.," und stimmte alsdann auch der übrige Inhalt der Verordnung mit dieser Fassung eben
so

so sehr überein, als er ihr jetzt zuwider ist; ja! dann könnte wohl an eine Ausdehnung auf Zahlungen im Handel und Wandel gedacht werden. Jetzt aber ganz unmöglich.

Es ist auch nicht blofs das Mariginal, welches sich so ausdrückt, und welches so unterscheidet. In der Verordnung selbst findet sich da, wo sie von der Vergütung des Silbergeldes spricht, ein Mal über das andere jene ausdrückliche Erwähnung der öffentlichen Cassen, mit gänzlicher Uebergang des Handels und Wandels. Hingegen fehlt dieser Beysatz darin nie, so bald die Rede auf das leichte Gold und auf die fremden Pfennige kommt.

So zum Beyspiele heist es unter den Nummern I und II der Verordnung: "Es soll den Unterthanen verstatet seyn, die öffentlichen Abgaben und Prästanda jeder Art in Conventionsmünze — entrichten zu dürfen. Alle andere auswärtige Silbermünze — soll bey den Cassen anzunehmen nicht gestattet seyn. Imgleichen soll die Zulassung einiger Conventionsmünze weder auf die Elbzölle (auch öffentliche Recepturen!), noch auch auf das Herzogthum Lauenburg, oder andere Gegenden des Landes, woselbst bisher ein schwererer, als der gewöhnliche Cassenfufs, Statt gefunden hat, sich erstrecken, sondern es derer Orten in der Annahme und Ausgabe bey den Cassen bey der bisherigen Einrichtung verbleiben. Wie dann auch bey öffentlichen Cassen die Zinsen auf ausgeliehene Capitalien, so wie die Capitalien selbst, nach wie vor in verschriebener Münzsorte entrichtet und bezahlt werden sollen. — Zweytens sollen die aus öffentlichen Cassen erfolgende Zahlungen, während dieser Interims-

terimsverfügung gleichfalls in obbeschriebener Mafse hinwiederum geschehen."

Dem gemäß ist auch die der Verordnung hinzugefügte Beylage überschrieben: "Vergleichungstabelle, wonach sowohl die Recepturen als die Unterthanen sich zu richten haben, wenn herrschaftliche oder andere publike Prästanda in Conventionsmünze bezahlt werden, oder Cassenmünze mit Conventionsmünze vergütet wird."

Man sieht, die beyden ersten Numern der Verordnung, welche mit dem Punkte wegen des Cassen- und Conventionsgeldes sich ganz beschäftigen, beziehen sich ausschliesslich auf die öffentlichen Cassen. Auch keine Sylbe kommt darin vor, durch welche sich die Absicht einer Ausdehnung auf den Handel und Wandel zu erkennen gibt.

So bald das Gesetz aber auf die Louisd'or und auf die Kupfermünze kommt, spricht es eben so gut von Zahlungen im Handel und Wandel, als bey öffentlichen Cassen.

Gleich im Eingange der Verordnung wird als Veranlassung derselben angeführt. Mangel an Cassengelde sey den Unterthanen bisher "bey Abführung ihrer Prästandorum" (welche nur allein bey den öffentlichen Cassen geschieht), und die Goldmünze "bey Zahlungen im Handel und Wandel" oft nachtheilig gewesen.

Noch treffender sind folgende Stellen in den Numern III und IV: "Es hat zwar in Ansehung des bey den öffentlichen Cassen annehmlichen Goldes bey den vorhin erlassenen Verordnungen sein Verbleiben; was aber die Zahlung im Handel und Wandel betrifft, so soll" u. s. w. — "Viertens soll ein jeder auswärti-

wärtiger Pfennig durchgehends vorerst — im Handel und Wandel nicht höher, als zu einem halben Pfennig Cassenwährung, bey öffentlichen Cassen aber überall nicht angenommen werden.“

Die Verordnung vom 8. Jun. 1795 enthält eine Menge andere Stellen dieser Art, die ein jeder selbst leicht wird finden und nachlesen können.

§. 17.

II. Gleich zu Anfange der Verordnung vom 18. Jul. 1793 wird als Grund und Veranlassung derselben angeführt: “dafs in einigen Gegenden des Landes, und besonders an den Grenzförtern, von den Unterthanen vielfältig darüber Klage geführt werde, dafs sie durch den Mangel gerechter Cassenmünze in die Nothwendigkeit gesetzt würden, selbige zu Abführung ihrer Prästandorum mit vieler Mühe, Zeitverlust und einem oft unverhältnismässigen Agio einzuwechseln.“

Diese Aeufserung trifft nur in so fern zu, als man den die Silbermünze angehenden Inhalt des Gesetzes auf Zahlungen bey öffentlichen Cassen einschränkt. Denn im Handel und Wandel pflegte längst auf Conventions-, nicht auf Cassengeld contrahirt zu werden. Auf allen Fall stand es wenigstens jedem frey, zu keiner Zahlung in der letzten Münzsorte sich zu verpflichten. That man es, und kam dann in Verlegenheit, so war es eigener freyer Wille, nicht aber Nothwendigkeit, worüber man sich zu beklagen hatte.

Der Gesetzgeber will sich nur derjenigen annehmen, welchen ohne ihr Zuthun die Verbind-

lichkeit, Cassengeld zu zahlen, obliegt; nicht aber der übrigen, welche diese selbst freywillig übernommen haben.

§. 18.

III. Die Verordnung würde in dem Haupttheile nicht schlufsgerecht seyn, wenn man das, was sie in Betreffe des Silbergeldes verordnet, auf Zahlungen im Handel und Wandel ausdehnen wollte.

Sie handelt nämlich, wie schon gesagt ist, von drey Dingen: 1. Von Silbermünze. 2. Von Louisd'or. 3. Von Pfennigen. Dadurch das man dasjenige, was sie über jeden dieser Puncte an verschiedenen Orten enthält, zusammenstellt, gehen folgende drey ganz mit den eigenen Worten derselben abgefasste Schlüsse hervor:

Erster Schluss; in Betreff der Silbermünze: "Wir finden Uns aus besonderer Milde gegen Unsere getreuen Unterthanen und Unserer landesväterlichen Sorgfalt bewogen, ihnen bestmögliche Erleichterung zu verschaffen. — Da Wir nun aber vernehmen, das in einigen Gegenden des Landes, und besonders an den Grenzörtern, von Unsern getreuen Unterthanen vielfältig darüber Klage geführt werde, das sie durch den Mangel gerechter Cassenmünze in die Nothwendigkeit gesetzt würden, selbige, zu Abfuhrung ihrer Prästandorum, mit vieler Mühe, Zeitverlust und einem oft unverhältnißmäßigen Agio einzuwechseln; — so setzen Wir hiermit interemissisch fest und verordnen, das in denen Gegenden Unserer Lande, wofelbst dermahlen ein Mangel an cassengerechtem Gelde ist, den Unterthanen verstattet sey,
die

die öffentlichen Abgaben und Prästanda jeder Art in Conventionsmünze entrichten zu dürfen; das aber auch hinwiederum die aus öffentlichen Cassen erfolgenden Zahlungen in Conventionsmünze verabreicht werden können."

Zweyter Schluß; das leichte Gold betreffend: "Wir finden Uns aus besonderer Milde gegen Unsere getreuen Unterthanen und Unserer landesväterlichen Sorgfalt bewogen, ihnen bestmögliche Erleichterung zu verschaffen. — Da Wir nun aber vernehmen, das ihnen nicht selten bey Zahlungen im Handel und Wandel leichte Goldmünzen zu vollem Werthe aufgedrungen werden; — so setzen Wir hiermit, und zwar nicht in Ansehung der öffentlichen Cassen, als bey welchen es bey den vorhin erlassenen Verordnungen sein Verbleiben hat, sondern in Betracht der Zahlungen im Handel und Wandel, interemistisch fest und verordnen, das jeder Zahler schuldig und gehalten seyn soll, ein jedes, ausser den bey den Pistolen bis jetzt erlaubten zwey Assen, und dem bey den halben Pistolen erlaubten einem As, ausserdem fehlende volle As, dem Empfänger jedes Mahl mit zwey Mariengroschen, was aber ein volles As nicht ausmacht, es sey wenig oder viel, mit einem guten Groschen, Beydes in Cassenmünze gerechnet, unweigerlich zu vergüten."

Dritter Schluß; die auswärtigen Pfennige betreffend: "Wir finden Uns aus besonderer Milde gegen Unsere getreuen Unterthanen und Unserer landesväterlichen Sorgfalt bewogen, ihnen bestmögliche Erleichterung zu verschaffen. — Da Wir nun aber vernehmen, das mancherley auswärtige geringhaltige Pfennige in Umlauf gekommen, und durch solche die

Landeskupfermünze grössten Theils sey verdrängt worden; — so setzen Wir hiermit interemittisch fest und verordnen, das ein jeder auswärtiger Pfennig durchgehends vorerst und bis zu anderweiter Verfügung im Handel und Wandel nicht höher, als zu einem halben Pfennig Cassenwährung, bey öffentlichen Cassen aber überall nicht angenommen werden soll.“

In dem dritten Schlusse ist die Assumtion allgemein, und erstreckt sich sowohl auf den Handel und Wandel, als auch auf die öffentlichen Cassen. Daher bezieht sich die Conclusion auch auf Beydes.

In dem zweyten erstreckt sich die Assumtion nur auf den Handel und Wandel. Daher bezieht sich die Conclusion auch nur auf diesen. Der öffentlichen Cassen wird zwar in der Conclusion auch gedacht; aber nicht um etwas Neues in Rücksicht ihrer festzusetzen.

Im dem ersten erstreckt sich die Assumtion nur auf die öffentlichen Cassen. Und wir sollten nur hier allein die Verordnung schlusfwidrig seyn, und die Conclusion sich weiter, als auf diese Cassen, erstrecken lassen? Geben doch die beyden andern Schlüsse hinlänglich zu erkennen, das die Verordnung übrigens logisch richtig gedacht und geschrieben sey. Ist denn auch etwa ein landesherrliches Gesetz allein über die strenge der Logik erhaben?

Wir sehen uns ja noch in gar keiner Verlegenheit, viel weniger in irgend einer Nothwendigkeit, weswegen wir geneigt seyn, oder uns gezwungen halten könnten, einen so groben Fehler wider die Logik zuzugestehen. Die Ausdrücke in der Conclusion berechtigten dazu nicht, sondern müssen vielmehr davon zurückhalten.

Sie

Sie schränken sich ausdrücklich und zu wiederholten Mahlen auf die Grenzen der Assumption genau ein; ja sie stimmen mit der Assumption hin und wieder buchstäblich überein. Wir würden also nicht bloß der Logik, sondern auch den Worten selbst Gewalt anthun, wenn wir den Sinn der Conclusion über die Assumption ausdehnen wollten.

§. 119.

IV. Eine solche unnatürlich ausdehnende Erklärung würde zur Erzeugung eines Resultats Gelegenheit geben, welchem man, aus Gründen der Gesetzgebungspolitik möglichst auszuweichen suchen muß. Es würde nämlich folgen, daß die Freyheit der Verabredung, in so fern diese auf eine Zahlung in Cassengelde, mit Ausschlusse einer jeden andern Münzsorte, gerichtet werden soll, ganz aufgehoben, und ein solcher Contractspunct für nichtig erklärt worden wäre.

Zieht man einmahl die Disposition mit auf den Handel und Wandel, so muß sie auch mehr als eine subdiäre Anwendbarkeit haben; das heißt, sie darf nicht bloß dann in Wirkung gehen, wenn nichts über die Geldsorten verabredet worden ist, sondern sie muß auch eintreten, obgleich eine Verabredung ihr geradezu entgegenläuft. Der Zahlungspflichtige mag dann seinem Gläubiger noch so sehr versprochen haben, Cassengeld erlegen zu wollen, so muß es ihm dennoch erlaubt seyn, Conventionsmünze aufzudringen. Dem crstlich spricht die Verordnung nur von solchen Fällen, in welchen man eigentlich schuldig wäre, Cassenmünze zu zahlen; und

ihr Zweck ist, diese Schuldigkeit wegzuräumen, nicht aber, auf den Fall etwas zu disponiren, wenn es an einer Norm in Absicht der Münzsorte fehlen sollte. Zweytens würde das Gesetz sonst nichts Neues verordnen. Denn schon vor ihm stand es den Contrahenten, wenn sie nicht ausdrücklich Cassengeld verabredet hatten, im Handel und Wandel der Regel nach frey, sich der Conventionsmünze zu bedienen. Drittens kann man auch nicht umhin, folgender Gestalt zu schliessen: Da die Verordnung in dem ausdrücklich angeführten Falle, welcher die Zahlung bey öffentlichen Cassen betrifft, voraussetzt, daß der Zahlungspflichtige eigentlich schuldig wäre, Cassengeld zu zahlen, und da sie hier darauf hinausgeht, diese Verbindlichkeit zu annulliren; so muß ein Gleiches in Absicht des andern Falls, welcher die Zahlungen im Handel und Wandel betrifft, und welcher unter jenem stillschweigend begriffen seyn soll, angenommen werden.

Handel und Wandel müßte aber nothwendig darunter leiden, wenn die Contrahenten sich nicht verabreden könnten, daß eine Zahlung in dieser und in keiner andern Münzsorte geschehen solle. Der Zahlungsberechtigte müßte, wenn er seinen Vertrag auf Cassengeld geschlossen hätte, immer befürchten, daß er, wegen einer vor dem Zahlungstermine vorgenommenen Veränderung des Verhältnisses zwischen Conventions- und Cassenmünze, weniger bekäme, als worauf er gerechnet hatte.

Das würde denn auch selbst eine gänzliche Verbannung des Cassengelds aus dem inländischen sowohl als ausländischen Verkehre, ganz gegen den Zweck und das Beste einer Landesmünze

münze, zur natürlichen Folge haben; man müßte denn für die Fortdauer der Circulation derselben davon etwas hoffen, daß umgekehrt das Cassengeld auch wiederum zur Vergütung der Conventionsmünze im Handel und Wandel gebraucht werden könne. (Siehe oben.) Wer wird das Letztere aber zugeben? Und wer kann es auch, ohne dem Verkehre, vorzüglich mit dem Auslande, die größten Schwierigkeiten in den Weg zu werfen?

Aber eben deswegen, weil es so undenkbar ist, daß im Handel und Wandel eine Vergütung des Conventionsgeldes durch Cassenmünze zulässig seyn sollte, muß es auch niemanden einfallen, darin eine Vergütung des letzten durch das erste anzunehmen.

Beydes muß im Handel und Wandel eben so unmöglich seyn, als Beydes bey den öffentlichen Cassen gewiß und ausgemacht ist.

Viertes Capitel.

In wie fern ist durch die Verordnung vom 18. Jul. 1793 und 8 Jun. 1795, in Betracht des Unterschiedes zwischen öffentlichen und Privatobligationen, aus welchen bey öffentlichen Cassen gezahlt wird, in der zunächst vorhergehenden Lage der Dinge etwas geändert worden?

§. 20.

Die beyden Zahlungsarten, bey öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel, stehen aber einander nicht geradezu entgegen, und schließen

fsen einander nicht wechselfeitig aus. Eine öffentliche Cassé kann auch im Handel und Wandel eine Obligation contrahiren; sie kann auch unmittelbar durch das Gesetz in Privatverhältnisse gerathen, mit welchen Zahlungen verbunden sind. Was eine öffentliche Cassé thut, wird dadurch nicht öffentlich, daß sie es thut; es muß vielmehr an sich selbst schon öffentlich seyn. Sie ist ein Institut, welches, wie eine physische Person, einen verschiedenen Stand hat, vermöge dessen ihr auch verschiedene Rechte zustehen. Dem Privatstande nach leistet sie Privatzahlungen; dem öffentlichen nach öffentliche. Eben so ist ein Staatsbeamter eine öffentliche Person; er ist es aber nur in so fern, als er öffentliche Geschäfte vornimmt; und ein Privatgeschäft bleibt, was es ist, es mag dasselbe er oder ein anderer vornehmen. Oder wird jemand behaupten, daß eine Zahlung, die ich aus einer Privatobligatio zu leisten haben, dadurch zur öffentlichen werde, daß ich sie im Wege der Assignation oder des Wechsels durch einen Staatsbeamten, oder durch eine öffentliche Cassé thun lasse? Und wird umgekehrt jemand glauben, daß bey einer Zahlung, die ein Privatmann für den Staat besorgt, nicht die Rechte öffentlicher Zahlungen gelten, und daß sie anders beurtheilt werden müsse, als wenn sie bey einer öffentlichen Cassé geschehen wäre?

Es fragt sich nun:

I. Liegt diese Vorstellungart bey der Verordnung wirklich zum Grunde? Heißt darin eine Zahlung bey einer öffentlichen Cassé so viel, als eine solche, die von einer öffentlichen Cassé als solcher geschieht?

II.

II. Wenn eine solche Absonderung der Begriffe wirklich in der Verordnung liegt, welche Folgen hat das?

Die Antwort auf die letzte Frage ergibt sich von selbst. Es folgt nämlich alsdann:

1. Dafs die Disposition der Verordnung von 1793, in Betreffe der Vergütung der Cassenmünze durch Conventionsgeld, nur auf die öffentlichen Zahlungen bey den öffentlichen Cassen einzuschränken sey.

2. Dafs die Privatzahlungen bey den öffentlichen Cassen nicht unter jener Disposition begriffen seyen; dafs es folglich in Absicht ihrer bey dem Alten bleibe, wie es nämlich vor dem 18. Jul. 1793 war.

3. Dafs die Lage der Dinge, wie sie vor dem 18. Jul. 1793 war, nur in dem einzigen Punkte der öffentlichen Zahlungen erschuttert worden sey.

§. 21.

Die ganze Untersuchung mufs also auf Nummer I (§. 20) gehen.

Ich zweifle allerdings nicht, dafs es in der Absicht und dem Zwecke der Verordnung gelegen habe, jene Absonderung zu machen. Denn

1. Die Verordnung nimmt selbst gleich im Eingange die Veranlassung, weswegen sie das Vergütungssystem einführe, davon her, dafs der Landesherr seinen Unterthanen eine Erleichterung bey Entrichtung ihrer Prästandorum habe verschaffen wollen. Hierunter sind doch wohl nicht Privatzahlungen zu verstehen, die von den Unter-

ter-

terthanen an die öffentlichen Cassen gefchehen?
Auch ist ja

2. In der Folge ausdrücklich nur von "öffentlichen Abgaben und Prästandis jeder Art" die Rede. Man mag nun das "öffentlich" auch auf "Prästandis" ziehen, oder nicht, so sind doch gewifs weder unter den öffentlichen Abgaben, noch unter den Prästandis aller Art, Privatzahlungen, die bey den öffentlichen Cassen, es sey aus einer eigenen, oder cedirten oder assignirten Obligation, geleistet werden, zu verstehen. Es ist auch selbst bedenklich, das Wort "öffentlich" nicht auf beyde Subjecte ziehen zu wollen; weil dadurch sowohl gegen die Regeln der Interpretation, als auch gegen die Vorstellungen verfloßen würde, von welchen die Verordnung ausgegangen, und auf welche alles darin zurückgeführt worden ist.

3. Die Verordnung, in so weit sie das Silbergeld betrifft, ist wohl ohne Zweifel durch Rücksichten veranlaßt worden, welche man auf solche Personen nahm, die ohne ihren Willen und ohne ihre Mitwirkung in die Verlegenheit kamen, Cassenmünze zahlen zu müssen, ohne diese doch anders, als mit großem Verluste, einwechseln zu können. — Privatzahlungen aber bey einer öffentlichen Casse, wenigstens in so fern sie sich auf eine vorhergehende Uebereinkunft stützen, braucht man in jener Münzsorte nicht anders, als mit gutem Willen und nur dann zu machen, wenn man glaubt, sie mit Bequemlichkeit machen zu können.

4. Es ist ja ein eben so bekannter als wahrer Satz, daß die Handlungen einer Person nach den verschiedenen Ständen derselben, worauf jene sich beziehen, abgefondert werden müssen.

Es

Es ist insbesondere alles sorgfältig zu unterscheiden, was der Staat als öffentliche, und was er als Privatperson thut, oder thun läßt. Als Privatperson hat er aber nicht etwa ein eigenes Privatrecht, sondern er richtig in dieser Rücksicht nach dem, was die Regel mit sich bringt. Und wie läßt sich vermuthen, die Verordnung habe in einer Geldsache zum Besten der Privatangelegenheiten des Staats eine Ausnahme machen wollen?

Es ist wahr, der Fiscus hat als Privatmann mancherley Privilegien. Sie haben aber offenbar die Natur der Ausnahmen, sind nicht zu vermuthen, und müssen ausdrücklich geschrieben stehen. Das Letzte ist hier aber der Fall nicht.

Ist es aber, wird man fragen, nicht ausdrücklich genug gesprochen, wenn die Verordnung im Allgemeinen von Zahlungen bey öffentlichen Cassen spricht? und muß es nicht heißen: *ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere*? Das Gesetz selbst aber ist es eben, welches die erste Veranlassung gibt, den Unterschied zu machen. Es gibt durch die Beyspiele, und dadurch, daß es nur von öffentlichen Zahlungen spricht, deutlich genug zu erkennen, daß es nicht ohne Einschränkung den Ausdruck: "Zahlungen bey öffentlichen Cassen" verstehe, und daß es, nach ächt juristischer Manier, nicht auf das Institut überhaupt, sondern auf die Obligationen und Geschäfte, welche bey demselben vorkommen, gesehen habe. Das Gesetz nöthiget sogar selbst zu dieser Erklärung, weil es doch höchst sonderbar und unlogisch wäre, wenn es einerley Vorschrift hier für alle Zahlungen bey öffentlichen Cassen, sie mögen aus öffentlichen oder Privat-

obli-

obligationen entspringen, dort aber nur allein für die Erlegung der öffentlichen Abgaben und Prästandorum gegeben hätte.

5. Durch die Absonderung erreichen wir ja auch folgende Zwecke: daß die zunächst vorher bestehende Lage der Dinge durch die Verordnung so wenig als möglich abgeändert, daß die Freyheit des Privatverkehrs und der Verabredung bey demselben möglichst erhalten, und daß das Cassengeld so viel als möglich in Umlauf erhalten werde.

§. 22.

6. Die Verordnung sondert selbst zwey Zahlungsfälle bey öffentlichen Cassen ausdrücklich ab, welche sich in Privatobligationen gründen. Es heist nämlich: "Bey öffentlichen Cassen sollen die Zinsen auf ausgeliehene Capitalien, so wie die Capitalien selbst, nach wie vor in verschriebener Münzforte entrichtet und bezahlet werden; weniger nicht müssen in Entrichtung der Pachtgelder die in den Pachtcontracten ausbedungenen Münzforten nach wie vor erlegt werden."

Wenn man dagegen einwendet: durch Ausnahmen werde eine Regel nur noch mehr bekräftiget; es seyen nur zwey Fälle als Ausnahmen aufgeführt worden; es folge also daraus um desto gewisser, daß die übrigen unter der Regel hätten begriffen bleiben sollen: so ist darauf zu antworten, daß eine solche Regel, als die: es solle unter den Zahlungen bey öffentlichen Cassen gar kein Unterschied gemacht werden, ob sie aus einer öffentlichen oder Privatobligation herrühren, eben auf keine Weise in der Verordnung liege,

liege; das vielmehr dieser Unterschied und diese Absonderung offenbar gemacht sey; ferner, das vermöge dessen alle Privatzahlungen bey öffentlichen Cassen in die Classe der Ausnahmen, oder vielmehr der entgegengesetzten Fälle, von selbst fielen; das folglich das, was von den Zahlungen aus einem Darlehns- oder Pachtvertrage bemerkt worden sey, schon von selbst sich würde verstanden haben; das diese Fälle nur als Beyspiele nachhaft gemacht worden wären.

Man würde seinen Glauben, welcher sich doch auf alle Weise auf die Gründe von Numer 1 bis 5 stützt, wieder verlassen, und sich vom Gegentheile desselben überzeugen müssen, wenn man über die beyden Fälle anders denken wollte. Sie sind also nicht für *exceptiones firmantes regulam* anzusehen, sondern für *exempla rem magis illustrantia* zu halten; und es ist *petitio principii*, wenn man von dem Gemeinplatze: "*exceptio firmat regulam*" eine Einwendung hernehmen will.

Wollte man annehmen, das die beyden Fälle nicht als Beyspiele zu einer sich schon von selbst verstehenden und schon anderweitig begründeten Sache anzusehen, sondern das sie als einzelne Ausnahmen, nicht also als Beyspiele zu einer ganzen Gattung derselben, zu betrachten wären; so würde man auch zugeben müssen, das man sich an ihre Art und Zahl genau zu halten habe, und das auch zum Vortheile der öffentlichen Cassen weiter keine, außer den beyden ausdrücklich nachhaft gemachten, abgefondert werden dürften. Es würde dann folglich den öffentlichen Cassen in allen übrigen Rechtsgeschäften nichts helfen können, wenn sie sich Zahlungen in Cassengelde von ihren Schuldern stipulirten. Wer wird aber glauben, das

die öffentlichen Cassen seit dem 18. Jul. 1793 nur noch ausschliesslich beym Darlehns- und Pachtvertrage geneigt seyn werden, einen Contractspunct, durch welchen Cassenmünze ausgemacht worden ist, sich von andern erfüllen zu lassen, und ihn selbst andern zu erfüllen?

Warum man aber juist den Darlehns- und Pachtvertrag, und zwar nur in so fern, als dieselben zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen eingegangen sind, als Beyspiele aufgestellt hat, läst sich daraus leicht abnehmen, daß man sich, als man die Verordnung abfasste, bey Absonderung derjenigen Fälle, in welchen ausdrücklich auf Cassengeld contrahirt ist, zunächst einer Menge von Darlehns- und Pachtverträgen zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen erinnern mußte. Diese Contracte haben vor andern ein großes Interesse für die öffentlichen Cassen und betreffen sehr wichtige Objecte. Auch brauchte bey ihnen, wie es bey Verträgen anderer Art, und auch fogar bey eben denselben, so bald man nur von beyden Seiten sich Privatpersonen dachte, hätte geschehen müssen, der Umstand einer geschehenen Verabredung auf Cassengeld, wodurch doch erst die Absonderung bewerkstelliget, und ein Fall zu dieser geeignet wird, nicht noch als hypothetisch vorausgesetzt zu werden.

Fünftes Capitel.

In wie fern ist durch die Verordnungen vom 18. Jul. 1793 und 8. Jun. 1795 in Betracht des Unterschiedes zwischen Zahlungen, die den öffentlichen Cassen geleistet werden, und denen, welche sie selbst leisten, in der zunächst vorübergehenden Lage der Sache etwas geändert worden?

§. 23.

Erstreckt sich die Absonderung der Privatzahlungen bey öffentlichen Cassen ohne Unterschied sowohl auf den Fall, wenn an die Casse, als auf den, wenn von ihr gezahlt werden soll?

Allerdings auf Beydes! Es ist gar kein Grund vorhanden, einen Unterschied zu machen. Die Natur einer Privatzahlung ist es, welche die Absonderung veranlaßt hat. Wenn nun die Natur der Sache dieselbe bleibt, die Casse mag selbst zahlen, oder sich zahlen lassen; so muß auch jener Fall so gut als dieser abge sondert seyn. Warum sollte hier Einseitigkeit herrschen, wo es nur darauf ankommt, Privatobligationen streng zu halten?

Was uns aber zur Behauptung des Gegentheils verführen könnte, ist die Stelle: "Wie denn auch bey öffentlichen Cassen die Zinsen auf ausgeliehene Capitalien, so wie die Capitalien selbst, nach wie vor in verschriebener Münzforte entrichtet und bezahlt werden sollen; weniger nicht in Entrichtung der Pachtgelder die in den Pachtcontracten ausbedungenen Münzforten nach wie vor erlegt werden müssen." Hier wird die Absonderung offenbar nur einseitig gemacht.

macht. Es scheint also, als wäre in Numer I der Verordnung der Zusammenhang dieser: "Bey allen öffentlichen Zahlungen, sie mögen aus den Cassen oder in die Cassen geschehen, desgleichen bey allen Privatzahlungen bey den öffentlichen Cassen, soll Conventionsgeld für Cassenmünze gegeben werden können; nur sollen von den letzten allein die Privatzahlungen, die AN die öffentlichen Cassen geschehen, ausgenommen seyn. Indem nun die hier in Absicht der Contracte gemachte Absonderung nur einseitig gemacht, und den Worten nach nur gesagt zu seyn scheint: das den Schuldnern und Pächtern, welche an die öffentlichen Cassen zu zahlen haben, die Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze nicht verstattet werden solle; so könnte man wohl auf den Gedanken kommen, das es bey der Ausnahme nur auf ein Privilegium der Cassen, und auf eine private Begünstigung derselben abgesehen gewesen sey. Allein

1. Was sich schon von selbst versteht, das braucht nicht ängstlich angedeutet, das pflegt nicht durch bloße Uebergehung, sondern durch ausdrückliche Aufhebung verneinet zu werden.

2. Die Privatzahlungen bey den öffentlichen Cassen sind nichts anders, als Zahlungen im Handel und Wandel. Diese aber sind in der Verordnung ohne Einschränkung absondert worden. Es bleibt also in Absicht ihrer so wie es vor dem 18. Jul. 1793 war. Damahls herrschte Reciprocität; sie muß also auch seit diesem Termine bleiben.

3. Wollte man hier eine Einseitigkeit zugeben, so würde dadurch ein Widerspruch mit dem Zwecke der Verordnung entstehen. Diese will

will den Unterthanen dadurch Erleichterung verschaffen, das es zunächst ihnen, und folgeweise auch den öffentlichen Cassen, bey öffentlichen Zahlungen vergönnt seyn soll, Conventionsgeld für Cassenmünze zu geben. Wie sehr würde es dagegen abstechen, wenn in solchen Fällen, in welchen von dem Rechte, auf Cassengeld zu dringen, die Rede ist, die Unterthanen weniger bedacht wären, als die öffentlichen Cassen? Das würde um so eher und stärker auffallen, da hieraus die sonderbare Erscheinung hervorgehen würde, das der Staat in öffentlichen Verhältnissen sich den Unterthanen gleich gemacht, in Privatverhältnissen aber sich mehr begünstiget hätte. Der Staat würde dann in öffentlichen Angelegenheiten gewisser Mafsen die Role und den Stand einer Privatperson, und in Privatangelegenheiten die Role des Staats übernehmen.

4. Die Uebergangung des reciproken Falls kann auch deswegen hier zu gar keinen Folgerungen für das Gegentheil Grund geben, da es nur darauf ankam, Beyspiele von demjenigen anzuführen, was schon aus andern Gründen, seinem ganzen Umfange nach, sich nicht bezweifeln liefs. Kam es aber hier nicht darauf an, die abgefonderten Fälle selbst vollständig aufzuzählen; so konnte es noch weniger erforderlich seyn, eine vollständige Beschreibung und Bestimmung eines jeden einzelnen in allen seinen Theilen zu geben. Sollten die angeführten Fälle ihrer Zahl nach die Sache selbst nicht erschöpfen, sondern nur beyspielweise stehen; so sollte eben so wenig ein jeder einzeln nahmbaft gemachte Fall durch das, was von ihm gesagt worden ist, erschöpft werden.

So gewifs es also ist, dafs nicht etwa nur die beyden nahmhaft gemachten Fälle, sondern dafs alle Privatzahlungen abzufondern sind, eben so gewifs ist es auch, dafs dieses bey jeder, ohne Ansehen der Person, folglich nicht etwa nur in so fern, als die öffentliche Cassé Gläubigerin, sondern auch in so fern als sie Schuldnerin ist, geschehen mufs.

5. Da man den Darlehns- und Pachtvertrag einmahl zu Beyspielen wählte, so war auf gewisse Weise nichts natürlicher, als die Fälle nur von der einen Seite, welche für die öffentlichen Cassen die active war, darzustellen, indem in diesen beyden Contracten, in so fern sie hier im Lande wirklich bestehen, die Cassen gewöhnlich die Stelle der Verpächter und der Darleiher vertreten, und folglich Zahlung annehmen, nicht aber sie andern leisten.

§. 24.

6. Sollte denn aber der correspondirende Fall wirklich in der Verordnung selbst nicht ausgedrückt seyn? Er würde unter Numer II derselben gehört haben, wo man das, was unter Numer I in Rücksicht der öffentlichen Cassen auf der activen Seite dargestellt ist, auf die passive gewandt hat. Dafs nicht so nahmentlich und buchstäblich von der passiven Seite gesprochen sey, als es unter Numer I von der activen geschehen ist, sieht man gleich beym ersten Ueberlesen. Es bedurfte ja aber, um die Reciprocität zu sancioniren, um folglich alles, was unter Numer I von dem activen Falle, sowohl in Beziehung auf die öffentlichen, als auf die davon abgeforderten Privatzahlungen, gesagt worden ist, auch auf den passiven unter

unter Numer II zu übertragen, nur einiger Verbindungs- oder Beziehungsworte.

Wenn man nun den Zusammenhang zwischen den Numern I und II etwas genauer erwägt, so wird man keinen Augenblick Bedenken tragen, die Worte unter Numer II: "Es sollen die aus öffentlichen Cassen erfolgende Zahlungen während dieser Interimsverfügung gleichfalls in obbeschriebener Masse hinwiederum geschehen, mithin aufser der Cassenmünze auch statt derselben die beschriebenen Conventionsmünzen mit dem bestimmten Agio verabreicht werden können, und unweigerlich angenommen werden." also zu paraphrasiren: "Die Zahlungen aus den Cassen sollen eben so, wie von den Zahlungen an sie unter Numer I disponirt worden ist, geschehen. Was also

a. Den in Numer I aufgestellten Satz, in Betreffe der öffentlichen Zahlungen an sie, anbelangt, so soll eben das auch gelten bey den öffentlichen Zahlungen aus ihnen. Was

b. Den in Numer I abgeforderten Satz, in Betreffe der Privatzahlungen an sie, angeht, so soll eben das auch gelten bey den Privatzahlungen aus ihnen; so sollen diese folglich nach Numer II eben so gut schuldig seyn, Cassengeld auszuzahlen, wenn es sich in der Obligation findet, als sie es in diesem Falle nach Numer I einzunehmen gedenken."

§. 25.

Wenn man aber nun auch weiß, daß Zahlungen bey öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel, desgleichen das in Absicht der ersten wieder öffentliche- und Privatzahlungen

D 4

von

von einander abzufondern find, und dafs die Disposition der Verordnung nur auf öffentliche Zahlungen bey öffentlichen Cafften einzufchränken ift; fo fragt es fich doch immer noch: welches find öffentliche Cafften? und welches find öffentliche Zahlungen? oder es fragt fich vielmehr das Letzte nur allein. Denn wenn eine Caffte hier in fo fern für öffentlich gelten mufs, als eine öffentliche Zahlung; und in fo fern für ein Privatinstitut, als eine Privatzahlung bey ihr gefchieht, wenn es also, wie aus dem Vorigen schon erhellen mufs, nicht fowohl auf die Oeffentlichkeit der Cafften, als der Zahlungen ankommt; fo fragt es fich nicht fowohl: welches find die Cafften, bey welchen öffentliche Zahlungen gefchehen? als: welches find die Zahlungen, in deren Rückficht eine Caffte öffentlich genannt werden kann?

Ich meyne, man müffe lediglich auf die Obligation fehen, aus welcher die Zahlung entfpringt. Ift jene öffentlich, fo ift es diefe auch; ift es jene nicht, fo ift es diefe auch nicht.

Auf diefe Weife wird in der Sprache der Verordnung Manches eine öffentliche Caffte genannt werden müffen, welche fonft wohl fchwerlich für ein öffentliches Institut würde gelten können. Zu einem öffentlichen Institute gehört mehr, als dafs einmahl eine öffentliche Zahlung dabey gefchieht.

Auf diefe Weife vermeiden wir eine gewiffe Einfeitigkeit, dadurch dafs wir die Fälle von der Disposition der Verordnung nicht ausschließen, in welchen öffentliche Zahlungen an nicht öffentliche Perfonen und Institute gefchehen.

Auf diefe Weife vermeiden wir auch den entgegengesetzten Fehler, dadurch dafs wir die Fälle

Fälle nicht mit begreifen, in welchen Privatzahlungen an öffentliche Institute geschehen.

Auf diese Weise verfehlen wir den rechten Weg nicht, wenn ein Institut entweder zu gleicher Zeit, oder nach einander, oder in verschiedenen Rücksichten ein öffentliches und ein Privatinstitut ist.

Auf diese Weise unterwerfen wir der Disposition der Verordnung eine Menge Fälle, die entweder ihr sonst würden entzogen seyn, oder deren Unterwerfung doch, in so fern man die Sache nicht auf den Grund zurückgeführt hätte, nicht ohne Zweifel und Widerspruch würde geschehen seyn; und eben so umgekehrt.

Was eine öffentliche und eine Privatobligatio genant zu werden verdiene? ist eine Frage, welche sich nach dem allgemeinen Staatsrechte leicht, aber nach der positiven Verfassung eines Deutschen Territoriums überhaupt, so wie der hiesigen Lande insbesondere, sehr schwer beantworten läßt. Nach unserm Landesstaatsrechte scheint zum Beyspiele Folgendes aus öffentlichen Obligationen gezahlt zu werden:

1. Alle öffentlichen Steuern und Abgaben, so wie überhaupt alle Geldleistungen aus solchen Obligationen, die bey Gelegenheit der Ausübung von irgend einem Hoheitsrechte entstehen; unter andern also Gerichts- und Stempelgebühren, Strafgelder, Patentgelder u. f. w.

2. Alle Geldleistungen, die in der Verfassung einer Gemeinheit im Staate ihren Grund haben, sie sey kirchlich oder bürgerlich; unter andern also Abgaben an die Kirche, an die Stadtcämmercy u. f. w.

3. Alle Gehalte, Discretionen, Diäten, Gratificationen u. f. w., die vom Staate herrühren;

ren; desgleichen alle Sporteln, die in einer öffentlichen Vorschrift oder Instruction statt eines Gehaltes angewiesen sind.

4. Alle Posten, die ein Staatsdepartement dem andern berechnet oder berichtet.

Hingegen scheinen zum Beyspiele Zahlungen an Wittwencassen, Lotterien, Leihhäuser der Städte, wenn diese Institute gleich vom Staate privilegirt sind, oder wenn auch selbst der Staat in Rücksicht ihrer eine subsidiäre Verbindlichkeit, eine Bürgschaft oder Garantie sollte übernommen haben, nicht aus öffentlichen Obligationen zu geschehen.

Ob und in wie fern diese Verneinung auch auf diejenigen Obligationen, welche ihren Grund in dem Lehns- oder Patrimonialverhältnisse haben, oder wohl gar selbst auf die in der Beschaffenheit und Verfassung der Cammergüter beruhenden Obligationen ausgedehnet werden müsse, lasse ich dahin gestellt seyn. Nur das habe ich bereits oben kein Bedenken getragen als unbezweifelt anzunehmen, das die Cammerpächter mit der Cammer in einer Privatobligation stehen.

Ueberhaupt habe ich nur Beyspiele anführen wollen. Damit kann ich mich auch völlig begnügen, da hier von einer Sache die Rede ist, welche durch die Verordnungen vom 8. Jul. 1793 und vom 8. Jun. 1795 keine Veränderung erlitten hat, und deren umständliche und erschöpfende Erörterung also nicht eigentlich in den Plan dieser Abhandlung gehört.

§. 26.

Ich bin wohl auf den Gedanken gekommen, ob wegen der Zahlungen aus Privatobligationen
bey

bey öffentlichen Cassen nicht etwa ein Mittelweg einzuschlagen, und ob nicht die Verordnung von 1793 wenigstens so zu verstehen sey, dafs der Staat darin nur von seiner Seite, in Absicht seiner Privatobligationen, und der daraus bey den öffentlichen Cassen zu leistenden Zahlungen, welches wahre Zahlungen im Handel und Wandel sind, dem Rechte, auch seit der Verordnung von 1793 auf Cassengeld zu bestehen, in so fern er, im Falle dafs dieses Gesetz nicht erschienen wäre, darauf würde haben bestehen können, habe freywillig und ein für alle Mahl entsagen wollen.

Dann bekämen die Worte der Verordnung von 1793: "Wie dann auch bey öffentlichen Cassen die Zinsen auf ausgeliehene Capitalien, so wie die Capitalien selbst, nach wie vor in verschriebener Münzsorte entrichtet und bezahlet werden sollen, weniger nicht in Entrichtung der Pachtgelder die in den Pachtcontracten ausbedungenen Münzsorten nach wie vor erlegt werden müssen." einen Sinn, welcher demjenigen fast geradezu entgegenstehen würde, den ich ihnen weiter oben beygelegt habe. Sie enthielten dann nicht blofs Beyspiele zu dem allgemeinen Satze: dafs die öffentlichen Cassen, in Absicht aller Zahlungen aus Privatobligationen, auch seit der Verordnung von 1793 nach wie vor auf Cassengeld bestehen; sondern sie enthielten namentliche Ausnahmen von der allgemeinen Erklärung: dafs die öffentlichen Cassen in Absicht aller Zahlungen aus Privatobligationen seit der Verordnung von 1793 ihrem Rechte auf Cassengeld entsagen wollen.

Dann gingen die Absicht und der Zweck der Verordnung in einem weitern Umfange in Erfüllung,

lung, ohne doch die Freyheit im Handel und Wandel im Mindesten zu beschränken.

Dann näherte sich der Wirkungskreis der beyden Verordnungen um ein Beträchtliches demjenigen Umfange, welchen manche Praktiker, wie ich glaube bemerkt zu haben, geneigt sind ihm zu geben, indem sie bey dem Ausdrücke der Verordnung: "Zahlung bey einer öffentlichen Casse" lediglich auf die Beschaffenheit des Instituts, nicht aber des Rechtsgrundes Rücksicht nehmen.

Dann wäre unter einer Zahlung bey einer öffentlichen Casse nicht bloß eine solche zu verstehen, welche aus einer öffentlichen Obligation, sondern auch eine solche, welche aus einer Privatobligation an eine öffentliche Casse geschieht.

Man muß aber diesen Mittelweg, so sehr er sich auch von gewissen Seiten empfiehlt, dennoch aufgeben, sobald man bedenkt, daß man eine freywillige Entfagung des Staats von seiner Seite nicht zugeben kann, ohne zugleich eine gesetzliche Entziehung zum Nachtheile der andern Seite, und folglich auch eine auffallende Beschränkung der Freyheit im Handel und Wandel, dergleichen unmöglich durch die Verordnungen hat bezweckt werden sollen, zugeben zu müssen. Soll es nach Anleitung der Verordnung von 1793 dem Unterthan erlaubt seyn, bey einer Zahlung an eine öffentliche Casse aus einer Privatobligation das Cassengeld durch Conventionsmünze zu vergüten, also in dieser zu zahlen, da doch auf jenes vielleicht ausdrücklich contrahirt worden ist; so muß dasselbe auch in einem ähnlichen Falle einer öffentlichen Casse, wenn die Plätze gewechselt werden, und diese eine Zahlung zu leisten hat, nicht gewehrt werden

den können. Eins ohne das Andere zuzugeben, und Eins von dem Andern zu trennen, verbietet theils das, was ich oben über die Gegenseitigkeit, welche in Absicht der Privatobligationen zwischen den öffentlichen Cassen und den Unterthanen herrschen muß, ausgeführt habe, theils die Numer II der Verordnung von 1793 selbst. Hier heisst es, mit Beziehung auf Numer I: "Es sollen die aus öffentlichen Cassen erfolgenden Zahlungen während dieser Interimsverfügung gleichfalls in obbeschriebener Mase hinwiederum geschehen, mithin außer der Cassenmünze auch statt derselben die beschriebenen Conventionsmünzen mit dem bestimmten Agio verabreicht werden können, und unweigerlich angenommen werden".

Ich will daher keiner weitem Gründe gegen die Zulässigkeit dieses Mittelweges gedenken.

Sechstes Capitel.

In wie fern ist durch die beyden Verordnungen in Betracht des Unterschiedes zwischen Posten unter und über 2 Ggr. in der zunächst vorhergehenden Lage der Sache etwas geändert worden?

§. 27.

Laut der Verordnung von 1793 kann mit allen Conventionsgeldstücken, die unter 2 Ggr. betragen, nicht vergütet werden. Wer also einen kleinen Posten Cassengeld, der noch nicht so viel ausmacht, als 2 Ggr. Conventionsmünze, er beste-
he

übrigens für sich, oder er gehöre zu einer größern Summe, äquivaliren will, der ist genöthiget, in allen Fällen, in welchen überhaupt eine Äquivalirung zulässig ist, des Cassengeldes selbst sich noch zu bedienen, wenn er nicht größeres Conventionsgeld aufbieten kann, oder will, um sich darauf von dem Zahlungsberechtigten herausgeben zu lassen. Glücklich ist derjenige, der in einem solchen Falle in seiner Börse größeres Geld findet. Aber auch derjenige, der dergleichen in Menge vorrätzig hat, wird doch vielleicht, in Rücksicht des Verlustes, der mit einem solchen Umfätze für ihn verbunden ist, Bedenken tragen, zu diesem Behufe davon Gebrauch zu machen. Denn bekommt er kleine Conventionsmünze heraus, so ist das eine Art Geld, welche da nicht wieder genommen wird, wo er sie erhalten hat. Ferner, es kann seyn, daß er bey dem Umfätze ein Bruchtheilchen in Stiche lassen muß, oder daß er an dem zurück zu zahlenden Conventionsgelde, dem Curse nach, verliert. Das kann ihn hindern, eine Vergütung vorzunehmen, so gern er es vielleicht mögte.

Auf diese Weise tritt denn der Fall ein, daß einer Person das Vergütungsrecht zusteht, daß sie sich desselben auch gern bedienen mögte, daß sie aber dennoch mittelbarer Weise gezwungen wird, sich desselben zu begeben, und Cassengeld zu zahlen; indem sie entweder kein grobes Conventionsgeld hat, oder es doch ihrem Vortheile nicht angemessen findet, dasselbe zum Umfätze aufzuopfern.

Vor der Verordnung von 1793 konnte hingegen auch mit Conventionsgeldsorten unter 2 Ggr. die Vergütung vorgenommen werden, sobald diese nur überhaupt, weil man sie zum Beyspiele ver-

vertragsweise ausdrücklich zugestanden hatte, Statt haben konnte. In so fern hat also die Verordnung von 1793 etwas geändert, und in so fern gibt es einen Fall, in welchem man auf eine indirecte Weise genöthiget ist, Cassengeld zu zahlen, der vor diesem Termine nicht existirte.

§. 28.

Dieser indirecte Zwang schränkt sich aber nur auf Zahlungen ein, die noch nicht 2 Ggr. betragen. Betragen sie mehr, so lassen sie sich zwar auch nicht mit Conventionsmünze unter Zweygutegroschenstücken vergüten; das konnte aber auch schon vor der Verordnung von 1793 nicht geschehen. Diese hat hier also nichts geändert; und der Grund, weswegen man sich hier der Conventionsmünze auf diese Weise nicht bedienen, und weswegen man auch hier vielleicht auf eine indirecte Art veranlaßt werden kann, mit stillschweigender Entfugung des Vergütungsrechtes, Cassengeld zu gebrauchen, liegt nicht in der Verordnung und deren mittel- oder unmittelbaren Folgen, sondern darin, daß noch jetzt, wie ehemahls, niemand schuldig ist, eine Zahlung, die sich in groben Geldsorten darstellen läßt, anders, als in dergleichen Sorten, anzunehmen. Denn der Zweck der Scheidemünze geht noch immer, wie sonst, nur dahin, daß sie ein Auskunftsmittel zwischen dem Gläubiger und Schuldner seyn soll, um dadurch nichts als nur dasjenige darzustellen, was sich in groben Geldsorten nicht darstellen läßt.

Nehmen wir es daher streng, so braucht es der Gläubiger sich nicht einmahl gefallen zu lassen, daß sein Schuldner ihm zwey Forderungen aus

zwey

zwey verschiedenen Obligationen, wenn jene gleich zusammen genommen genau durch 2 Ggr. Conventionsgeld sich darstellen lassen, auf diese Weise vergüte.

Siebttes Capitel.

In wie fern ist durch die beyden Verordnungen in Betracht theils der Freyheit, dem Cassengelde zu entsagen, und eine Vergütung desselben gutwillig sich' gefallen zu lassen, theils der Dauer der deshalb zustehenden Bedenkzeit, in der zunächst vorbergehenden Lage der Sache etwas geändert worden?

§. 29.

Wer berechtigt ist, Cassengeld zu fordern, und sich keine Vergütung desselben durch Conventionsmünze gefallen zu lassen, dem bleibt es doch unverwehrt, sich dieses Rechtes freywillig zu begeben. Es fragt sich aber: wie bald muß er sich nach geschehener Zumuthung des Conventionsgeldes darüber erklären, ob er dieses gewillt sey anzunehmen, oder nicht?

Von Entscheidung dieser Frage hängt es vorzüglich ab: ob der Verlust, der bey einer Erhöhung des Werthes des Cassengeldes im Verhältnisse zur Conventionsmünze zu erleiden ist, auf den einen, der das Geld gegeben, oder auf den andern, der es bekommen hat, fällt?

Es hängt auch von Ihr hauptsächlich ab: ob und in wie fern diejenigen, welche vor der
Ver-

Verordnung vom 8. Jun. 1793 eine eigentlich in Cassengelde zu leistende Zahlung in Conventionsmünze vergütet erhielten, befugt sind, nach erfolgter Herabsetzung des Conventionsgeldes durch das angeführte Gesetz die empfangenen Summen zurück zu schicken und schlechweg auf Cassengeld zu bestehen? ob sie also auf jeden Thaler einen guten Groschen Schaden wagen sollen? oder ob dieser Verlust auf den Zahlungspflichtigen fallen soll?

Ich will daher die Frage auch nur mit ausschließlicher Beziehung auf den letzten interessantesten Fall erörtern. Was von ihm gilt, läßt sich dann leicht von selbst und ohne daß ich mich dabey aufzuhalten brauche auf andere Fälle übertragen.

§. 30.

Der Fall, von dem ich hier spreche, ist also folgender: Der Gläubiger des Titius war berechtigt, vor dem 18. Jul. 1793 von diesem eine Zahlung in Cassengelde zu verlangen; und so wenig als es verabredet war, daß der Gläubiger es sich solle gefallen lassen, Conventionsgeld zu nehmen, eben so wenig war etwas darüber ausgemacht, daß er dieses, wenn es ihm dennoch angeboten werden würde, binnen einer gewissen Zeit zurück schicken sollte, wenn er nicht für gut fände, es anzunehmen.

Schickt nun in diesem Falle Titius kurz vor jenem Termine Conventionsgeld, so ist das ein Versuch, den er auf seine Gefahr macht, von dem der Gläubiger keinen Schaden und keine Unbequemlichkeit haben, und in Rücksicht dessen derselbe so wenig als möglich für verpflichtet angenommen werden darf. Titius

E

will

will versuchen, in der Obligation in Betreff der Münzsorten etwas zu ändern. Einseitig kann er das nicht; es bedarf der gegenseitigen Acceptation. Indem er das Conventionsgeld überschickt, gibt er seinen Willen und seine Absicht zu erkennen. Dem Gläubiger aber liegt keine Zeitfrist ob, binnen welcher er sich zu erklären schuldig ist. Nur so viel läßt sich sagen, daß Titius mit seiner Absicht zurück gehen könne, so lange der Gläubiger noch nicht acceptiret hat, und daß dieser von dem Augenblicke an nicht weiter acceptiren könne, sine causa besitze, und vermöge einer mora restituendi von dem Augenblicke an, da Titius zurück gegangen ist, die vergütende Münzsorte entweder protestiren, oder auf immer behalten müsse, ohne Unterschied, ob Titius gleich bey Uberschickung derselben einen Termin gesetzt habe, bis auf welchen er seine Anerbietung nur wolle gelten lassen, oder aber ob er die Anerbietung vor erfolgter Acceptation nachher widerrufen habe.

Hierin liegen folgende Sätze:

I. Für den Gläubiger ist es so lange eine *res merae facultatis*, sich nicht zu erklären, bis Titius das Geld zurück fordert. Von dem Augenblicke der Zurückforderung an besitzt jener *sine causa* und ist in Verzuge. Also ist

A. Gar kein Grund, anzunehmen, weswegen er gleich mit umgehender oder wenigstens mit eüner nächst abgehenden Post das Geld auf den Weigerungsfall zurück schicken, oder wenigstens Antwort schreiben müsse. Er hält zwar vielleicht das Geld zum Nachtheile des Titius an sich. Weswegen schickt aber dieser seinem Gläubiger das Conventionsgeld gleich über den Hals, ohne
vorher

vorher erst anzufragen? Es ist ja ein Versuch auf sein Risiko. Es kann zwar seyn, daß er darum das Geld gleich in Natura geschickt hat, weil die Zahlung fällig war, und er durch vorheriges Anfragen Zeit verloren und dadurch vielleicht Verzugszinsen auf sich geladen hätte. Er konnte ja aber früher schreiben; da er dieses versäumte, und sich auf die letzt nun noch durch Uebersehung des Conventionsgeldes auf das gerathe wohl helfen will, so ist ihm zwar der Vortheil zu gönnen, den er sich dadurch verschafft, wenn der Gläubiger zufrieden ist; aber eben so wenig kann er sich irgend einem Nachtheile entziehen, auf den Fall, wenn jener nicht zufrieden seyn, und wenn also der Versuch nicht gelingen sollte. Zu den Nachtheilen gehört aber ohne Bedenken auch das Entbehren des Geldes bis auf den Termin, da der Gläubiger schuldig ist, das Geld zurück zu schicken. Dieses ist um so weniger hart, da es ja in seiner Gewalt steht, diesen Termin entweder sogleich bey der Uebermachung, oder doch nachher zu bestimmen.

§. 31.

B. Eben so wenig läßt sich ein Grund anführen, weswegen wir das Erscheinen der neuen Verordnung zum letzten Termine in der Bedenkzeit nehmen sollten. Denn hängt einmahl die Dauer des Rechtes zu protestiren an sich weder von dem Abgange der Post, noch von der Gelegenheit oder Möglichkeit, gegen den Titius sich zu erklären, ab, so kann der Gläubiger jenes nicht dadurch verlieren, daß zufälliger Weise das Erscheinen der neuen Verordnung in seine Deliberationsfrist fiel.

E 2

Es

Es kann ja aber auch fogar feyn, dafs die neue Verordnung noch vor Abgang der Post erfchien, oder wenigstens eher, als es dem Gläubiger möglich war, ſich zu erklären. Diefer würde dann doch ohne Bedenken befugt geweſen feyn, noch mit der abgehenden Post, oder bey der erſten ſich darbietenden Möglichkeit zu proteſtiren, wenn die Verordnung überall nicht, oder doch wenigſtens nicht ſo früh erfchienen wäre; warum ſollte er dieſe Befugnifs deswegen einbüßen, weil die Verordnung erfchien, oder weil ſie ſo früh erfchien? vorzüglich wenn er beweiſen kann, dafs ihn die Verordnung nicht zum Proteſtiren veranlaßt habe. Er kann aber auch ſelbſt eine ſolche Veranlaßung zugeben. Denn er iſt ja nicht nur nicht ſchuld daran, dafs er den Inhalt der Verordnung ſo früh und noch während des Laufs ſeiner Deliberationsfriſt erfuhr; es iſt vielmehr Pflicht für ihn, ſich ſo bald als möglich mit dem Inhalte der landesherrlichen Geſetze bekannt zu machen. Weswegen foll er nun Schaden davon haben? Weswegen ſollte die Erfüllung ſeiner Pflicht fogar mit dem Verluſte eines iuris quaefiti beſtraft werden? Weswegen ſollte er den glücklichen Zufall, dafs er noch intra ſpatium deliberandi und noch re integra belehrt wurde, ſich nicht zu Nutze machen? Es iſt doch billiger und gerechter, dafs er durch einen Umſtand, den er nicht veranlaßt hat, und der in Rückſicht ſeiner wie ein Ungeſähr anzufehen iſt, einen Vortheil erhalte, als dafs er ein Recht einbüße, welches er unbeſtritten würde gehabt haben, wenn jenes Ungeſähr ſich nicht ereignet hätte. Besser wäre es freylich, wenn er auch jenen Vortheil nicht

nicht hätte. Da aber einmahl der zufällige Vortheil von der Behauptung des iuris quaesiti nicht getrennt werden kann, so ist es doch offenbar besser, das ihm Eins mit dem Andern erhalten, als das ihm Eins mit dem Andern entrissen werde.

§. 32.

Das Willkührliche in der Deliberationsfrist kann auch dadurch nicht wegfallen, das der Gläubiger schon vorher in ähnlichen Fällen von dem Titius Zahlungen in Conventionsgelde angenommen hat, und das fogar vielleicht die durch die neue Verordnung veranlasste Protestation die aller erste ist. Dadurch das er in jedem ältern Falle seines Rechtes sich nicht bediente, hat er für jeden neuern nichts verlohren, weder in der Befugniß, Cassenmünze zu fordern, noch in dem Protestationsrechte, noch auch in dem Willkührlichen der Bedenkzeit. Behauptet nun Titius, das Recht sey durch Observanz verloren gegangen, so mag er es beweisen. Das ist eine Sache, die in facto beruht. Der Beweis mögte sich aber schwerlich führen lassen. Denn gesetzt auch, es sind einerley Obligationen, aus welchen die Zahlungen successiv geschehen sind; gesetzt, es fehlt nichts an der Einheit der Handlungen; gesetzt, es ist über jede Obligation nicht jedes Mahl ein neuer Contract eingegangen, sondern immer auf den vorigen zurück gewiesen worden: so würde doch die Verschiedenheit bleiben, das es in den vorigen Fällen, als das Agio nur noch 2 Ggr. betrug, für den Gläubiger vortheilhaft war, nicht zu protestiren, in diesem aber nachtheilig.

§. 33.

II. Der Gläubiger, der innerhalb der Deliberationsfrist sich seines Protestationsrechtes bedienen will, braucht nicht zu beweisen, daß ihm etwas im Wege gewesen sey, weswegen er es nicht früher ausgeübt habe. Denn wenn auch selbst Titius den Beweis führen kann und will, daß dem Gläubiger nichts im Wege gewesen sey, sich früher desselben zu bedienen, so kommt dieser dadurch dennoch nicht in Verzug.

Auf der andern Seite aber gewinnt der Gläubiger, der es nach der Deliberationszeit noch ausüben will, dadurch auch nichts, daß er beweiset, er sey behindert gewesen.

§. 34.

III. So wie die Deliberationsfrist an sich keine andern Grenzen hat, als die der mora in restituendo; so kann der Gläubiger doch vorher, ehe jene noch auf dem gewöhnlichen Wege zu Ende gegangen ist, seinem Protestationsrechte auf mancherley Weise entfagen. Von dem Titius hängt es ab, zu bestimmen, wie lange auf das längste der Gläubiger solle protestiren dürfen. Diesem aber bleibt es überlassen, sowohl früher zu protestiren, als zu acceptiren.

Das Letzte kann sowohl stillschweigend, als ausdrücklich geschehen. Stillschweigend geschieht es zum Beyspiele dadurch, daß er das erhaltene Conventionsgeld ausgibt, oder auch schon dadurch, daß er den versiegelt erhaltenen Beutel entsiegelt, ohne dabey zu erklären, daß

dafs es seine Absicht nicht sey, seinem Proteftationsrechte durch diese Handlung zu entfagen.

Eben so kann der Gläubiger auf der andern Seite dadurch, dafs er den versiegelt empfangenen Beutel unentfiegelt läfst, schon früher seine Absicht, zu protestiren, stillschweigend zu erkennen geben; versteht sich, er mufs wissen, dafs eine vergütende Münzforte darin sey. Wenigstens mufs man diese Absicht des Gläubigers bey diesem Benehmen desselben vermuthen.

Vorherige Ueberschickung der Quitung ist aber keine stillschweigende Genehmigung; am wenigsten dann, wenn die Bescheinigung auf die eigentliche, nicht aber auf die vergütende Münzforte gerichtet worden ist.

In Schmidt's Abhandlungen verschiedener practischen Rechtsmaterien, herausgegeben von Fafelius, B. I (Leipz. 1795. 4.) S. 25 kommt ein Fall vor, der ganz hierher gehört: A verlangt von einem Banquier 7000 Thaler in Stralfunder Eindritteln, und händiget vor Auszahlung derselben die Quitung aus. Der Banquier schickt ihm darauf in einem Fasse die Summe in Zerbfster Eindrittelftücken. A fordert erst nach zwey Monathen die verlangte und verabredete Geldforte und die Umtauschung in solche. Der Banquier aber will für nichts mehr stehen, und erklärt, man hätte das Fass fruher aufmachen und die Gelder durchsehen sollen. In dem Urtheile aber wird für A entschieden.

§. 35.

IV. Der Gläubiger mag nun dadurch, dafs er den vom Titius gesetzten Deliberationster-

E 4

min

min verstreichen liefs, ohne sich zu erklären, oder dadurch, daß er schon vor Ablaufe desselben seinem Protestationsrechte ausdrücklich oder stillschweigend entsagte, das Conventionsgeld acceptirt haben, so darf ihm das alles dennoch nichts schaden, sobald er beweisen kann, daß der Titius hinterlistig gehandelt habe. Eine Hinterlist ist vorhanden, wenn dieser zum Beyspiele das Conventionsgeld absendete, als er schon von dem Inhalte der Verordnung vom 8. Jun. 1795 unterrichtet war, in der Hoffnung, daß der Gläubiger die Zahlung früher erhalten und genehmigen werde, als derselbe von der mit dem Conventionsgelde sich zugetragenen Veränderung Nachricht haben könne. Da die Publication der Verordnung nicht an einem Tage durch das ganze Land zugleich geschehen ist, so haben sich dergleichen Fälle gewifs nicht selten ereignet. Wie leicht war es nicht, daß es einem Manne in der Hauptstadt einfiel, sich eines in eben dem Augenblicke, als das Gesetz bey ihm bekannt wurde, in die Provinz abreisenden Freundes zu bedienen, um durch diesen seine Gläubiger in der Provinz zu bezahlen, wo der Freund früher ankommen mußte, als die Verordnung, und wo es ihm also leicht war, die Acceptation einer Zahlung, bey welcher das Cassengeld durch Conventionsmünze noch mit dem alten Agio von 2 Ggr. vergütet werden sollte, zu betreiben und zu bewirken.

Es bildet sich folgende Regel: Die Genehmigung einer vergütenden Geldforte, welche devalvirt worden ist, verbindet nicht, wenn Titius zur Zeit der Zahlung um die geschehene Devaluation schon wufste, der Gläubiger aber zur Zeit der Genehmigung noch nicht. (Diese Regel ist
aber

aber unnöthig, wenn das Gesetz, worin die Herabsetzung geschieht, verschlossen an alle Behörden abgefandt wird, mit dem Befehle, daß die Entfiegelung und Publication in einer gewissen Stunde, welche in dem ganzen Lande eine und eben dieselbe seyn muß, geschehen solle.)

§. 36.

V. Man darf nicht einwenden: wenn der Gläubiger die Bedenkzeit verstreichen lasse, ohne weder zu acceptiren, noch zu protestiren, so falle er höchstens in die Strafe des Verzugs, und müsse das erweisliche Interesse desselben prästiren; wo sey aber geschrieben, daß diese Prästation oder Strafe gerade in dem Verlusste des Rechtes, die verabredete Münzforte zu fordern, bestehe?

Das Behalten der vergütenden Münzforte, als Strafe des Vorzuges, liegt in der Natur der Sache. Eine billigere Entschädigung kann wenigstens nicht gefordert werden; ob sie aber gröfser seyn solle, ist die Sache des Schuldners. Es scheint also nur so, als könne der Gläubiger sich besser dabey stehen, wenn man ihn nicht unmittelbar zum Behalten, sondern zur Leistung dessen, was das Interesse des Verzugs mit sich bringet, verurtheile.

Zwar würde jener Nachtheil ipso iure eintreten; dieser aber nur dann, wenn ein Interesse bescheiniget werden könnte. Aber es wird auch nie schwer halten, das Interesse wenigstens dahin darzuthun, daß der Schuldner indessen das Geld habe anderwärts unter eben den Bedingungen, unter welchen es dem Gläubiger zugedacht gewesen sey, habe unterbringen können, und daß also jener den Schaden nun

dadurch gut machen müsse, daß er das Geld selbst behalte.

§. 37.

VI. Es ist leicht zu denken, daß, wenn der Fall, von welchem wir bisher, vom §. 29 an, gesprochen haben, eintreten soll, der Zahlungs-termin kurz vor dem 8. Jun. 1795 fallen müsse. Ist er lange vorher gegangen, so ist nichts natürlicher, als daß bey Erscheinung der neuen Verordnung entweder schon protestirt, oder schon acceptirt worden war.

Der Zahlungstermin kann nämlich, in Beziehung auf das Datum der neuen Verordnung, oder eigentlich in Beziehung des Augenblickes, da diese dem Gläubiger bekannt wurde, auf eine dreyfache Weise fallen: entweder so kurz vorher, daß es dem Gläubiger unbedingt unmöglich war, mit seiner Erklärung wegen der Acceptation oder Protestation der Verordnung zuvor zu kommen; oder so lange vorher, daß es zu verwundern stände, wenn die Deliberationsfrist nicht entweder durch Zurücknehmung des Antrages des Schuldners, oder durch eine noch vorher geschehene ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Gläubigers da schon verfloßen wäre, als die neue Verordnung erschien; oder so, daß der Termin zwischen den beyden vorigen in der Mitte liegt.

Bisher ist nur von dem ersten und dritten Falle die Rede gewesen. Der zweyte ist aber nur wegen des gewöhnlichen Laufes der Dinge absichtlich ausgeschlossen worden. Möglich bleibt es indessen immer, daß auch er eintreten könne; sobald nur die Thatumstände da-
nach

nach sind. Diese brauchen nämlich nur so beschaffen zu seyn, daß die Deliberationsfrist zur Zeit der Bekanntwerdung der neuen Verordnung weder auf die eine noch die andere Weise zu Ende gegangen ist, der Zahlungstermin mag auch noch so lange verstrichen seyn. Gesetzt also, der Zahlungstermin wäre zwey und mehrere Jahre vorhergegangen, der Schuldner aber wäre sonderbar oder nachlässig genug gewesen, in der ganzen Zeit kein Zeichen der Acceptation, also insbesondere keine Quitung sich geben zu lassen, der Gläubiger wäre auch unklug genug gewesen, das Geld die Jahre hindurch in specie aufzuheben und vorrätzig zu behalten, auch zum Beyspiele den Beutel, wenn das Geld versiegelt geschickt war, nicht zu eröffnen; so würde ich, ungeachtet des Verlaufs der mehrern Jahre, dennoch kein Bedenken tragen, den Gläubiger nach dem 8. Jun. 1795 noch immer sein Protestationsrecht ausüben zu lassen.

§. 38.

Es scheint also nur dem ersten Anblicke nach so, als wäre durch die Verordnungen vom 18. Jul. 1793 und 8. Jun. 1795, insbesondere durch die letzte, wegen der Deliberationsfrist etwas abgeändert worden. Man kommt nämlich leicht auf den Gedanken, als sey der Bedenkzeit derjenigen, welche vor Erscheinung des zweyten Gesetzes eine Zahlung in Conventionsgeld vergütet erhalten hatten, ein terminus ad quem in dem 8. Jun. 1795, oder vielmehr in dem Publicationstermine der Verordnung von diesem Datum, gesetzt, und als sey folglich durch dieses Gesetz eine Zeitbestimmung eingeführet worden, die vor dem

demselben nicht existiret habe. Dafs dem aber nicht so sey, und dafs der Zahlungsberechtigte durch das Erscheinen der Verordnung sein Protestationsrecht nicht habe einbüßen können, dafs es vielmehr wegen desselben nach wie vor bey dem Alten geblieben sey, ergibt sich aus dem, was ich vorhin, vorzüglich im 31. Paragraphen, ausgeführt habe.

Dafs dem Protestationsrechte der öffentlichen Cassen in Absicht ihrer Privatobligationen nicht im Allgemeinen durch die Verordnung vom 18. Jul. 1793 entzogen worden sey, habe ich auch schon oben zu bemerken Gelegenheit gehabt.

Achstes Capitel.

*Ueber die aus den bisherigen Grundsätzen vorzunehmende
Entwicklung der einzelnen Fälle; namentlich von dem-
jenigen, welcher die Vergütung des Cassengeldes durch
Conventionsmünze bey dem Herausgeben auf grobe Geld-
sorten, welche mehr als die Schuld betragen,
betrifft.*

§. 39.

Bisher habe ich die Verordnungen auf die Frage von der Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze mehr im Ganzen bezogen. Ich bin bisher dabey stehen geblieben, die Punkte, worauf es ankommen kann, blofs den Resultaten nach zu erschöpfen. Ich finde es auch unnöthig,

unnöthig, mich auf eine Aufzählung der noch weiter in das Einzelne gehenden Fälle, welche aus der bisherigen Untersuchung entwickelt werden können, einzulassen. Sie ergeben sich alle von selbst.

Nur einen solchen einzelnen Fall will ich hier noch besonders berühren: Bey der Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze kommt es nämlich sehr häufig vor, das der Zahlende sich grober Geldsorten bedient, die mehr als seine Schuld betragen, und das er sich von seinem Gläubiger auf jene heraus geben läßt. Nun fragt es sich: ob und in welchen Fällen der Zahlende seit den Verordnungen von 1793 und 1795 befugt sey, das Ueberschüssige in Cassengelde zurück zu verlangen, ohne sich eine Vergütung desselben durch Conventionsmünze gefallen lassen zu müssen?

Mit diesem Falle mache ich deswegen eine Ausnahme, theils weil er sehr praktisch ist, theils weil die Entscheidung desselben, dem ersten Anblicke nach, unter obigen Resultaten nicht mit begriffen zu seyn scheint. Ausserdem glaube ich bemerkt zu haben, das über denselben bisweilen nicht ganz richtige Meynungen gehegt werden. Der Zahlungspflichtige betrachtet es zum Beyspiele wohl als eine Schuldigkeit des Zahlungsberechtigten, das dieser zugleich den Wechsler machen, und, um zu seinem Gelde zu kommen, auf grobe Münzsorten heraus geben müsse, insbesondere wenn er, der Pflichtige, es sich gefallen lassen wolle, ob das Ueberschüssige in gleichartiger oder fremdartiger, in der eigentlichen oder in einer vergütenden Münzsorte zurück gezahlt werde. Hat A also einen guten Groschen Cassengeld zu fordern, unter der

Ver-

Verbindlichkeit, denselben in Conventionsmünze sich vergüten zu lassen, so glaubt sein Schuldner wohl fogar, in der Verordnung von 1793, vermöge welcher die vergütende Münzsorte ohne Widerrede angenommen werden soll, einen Grund zu finden, weswegen A, wenn er bezahlt seyn wolle, gehalten sey, ein Conventionszweygutegroschenstück anzunehmen und darauf heraus zu geben. — Noch mehr aber scheinen sich die Zahlungsberechtigten anzumassen, wenn sie dadurch, daß sie sich zum Wechseln verstehen, geradezu ein Recht zu bekommen glauben, den Ueberschufs ganz nach ihrem Gefallen, entweder in Cassen- oder in Conventionsmünze, zurück zu geben. Daher kam und kommt es, daß man vor der Verordnung von 1795 von dem Zahlungsberechtigten der Regel nach immer Conventionsgeld, und seit derselben gewöhnlich Cassenmünze heraus erhielt und erhält, man mag und mogte sich bey der Zahlung des Conventions- oder Cassengeldes, und zwar des einen oder des andern als der eigentlichen oder als einer vergütenden Münzsorte, bedienen.

§. 40.

Mir scheint in Absicht des vorzugsweise hier ausgeschobenen Falles durch die Verordnungen vom 18. Jul. 1793 und 8. Jun. 1795 nichts verändert worden zu seyn. Das Wechseln und Herausgeben ist ein Geschäft im Handel und Wandel, ohne Unterschied, ob die Zahlung, bey welcher dasselbe vorkommt, eine öffentliche, oder eine Privatzahlung ist, ob sie aus einer öffentlichen oder Privatobligation entspringt. Da nun die ange-

geführten Verordnungen wegen der Zahlungen im Handel und Wandel es ganz beym Alten gelassen haben; so darf bey jenem Geschäfte das Ueberschüssige, welches heraus zu geben ist, nie anders vergütet werden, als in so fern es schon vor den Verordnungen geschehen konnte, und ohne dieselben würde geschehen seyn.

Ueberhaupt aber wird nach wie vor, wenn der Fall eintreten soll, voraus gesetzt, daß eine Schuldigkeit, den Ueberschufs in Cassengelde zu leisten, vorhanden ist. Denn es sind zwey von einander abhängende Fragen: erstlich, wann ist Cassengeld zurück zu zahlen? zweyten, wann findet eine Vergütung desselben durch Conventionsmünze Statt? oder (welches mit der letzten Frage einerley ist): wann kann man aus dem Grunde jenes verweigern, weil man berechtigt sey, durch dieses zu vergüten? Die zweyte Frage ist schon beantwortet worden. Denn da ich bemerkter Massen das Wechseln und Herausgeben ohne Unterschied für ein Geschäft des Handels und Wandels halte; so entscheidet sie sich ganz aus dem, was ich über die Zahlungen im Handel und Wandel oben gesagt habe. Sind also zum Beyspiele Gläubiger und Schuldner darin überein gekommen, daß Cassengeld heraus gegeben werden solle, und ist folglich vermöge des Vertrages die erste Frage einmahl zu bejahen; so darf, in Beziehung auf die zweyte, eben jener Principien wegen, von der stipulirten Münzsorte, unter dem Vorwande des Vergütungsrechtes, nicht abgegangen werden.

§. 41.

Die Beantwortung der ersten Frage ist daher allein noch rückständig. Sie scheint sich durch folgende Grundsätze lösen zu lassen: I.

1. Wenn man in Absicht des Ueberschusses Cassengeld ausgemacht hat, so muß der Vertrag erfüllet werden, ohne Unterschied, ob die Zahlung, auf welche heraus gegeben werden soll, in Cassen- oder Conventionsmünze, ob sie in der eigentlichen oder vergütenden Geldsorte geschehen ist.

2. In Ermangelung einer Verabredung ist der Umstand, daß die Zahlung in Conventions- oder Cassengelde geschehen ist, oder daß die Münzsorte, welcher man sich bediente, die eigentliche oder die vergütende war, kein hinlänglicher Grund, weswegen sich für dieses oder für jenes schlechtweg etwas behaupten ließe. Es würde davon etwas abhängen, wenn der Gläubiger oder Schuldner *ipso iure* berechtigt oder verpflichtet wäre, zu fordern, oder es sich gefallen zu lassen, daß das harte Geld ganz und gar in die Münzsorte, in welcher gezahlt werden soll, umgesetzt, daß darauf der Theil des Gläubigers davon eingestrichen, und dann der Rest an den Schuldner zurück gegeben würde. Aber eben so gut kann man sagen, das harte Geldstück dürfe oder müsse nur in so weit in eine andere Münzsorte umgesetzt werden, als es die Realisirung der Zahlung erfordere. Ob man sich die Operation auf die eine oder die andere Art zu denken habe, beruht nicht in *iure*, sondern in *facto*.

Ich würde daher die Sache, wenn nichts ausgemacht ist, folgender Gestalt ansehen: Das Wechseln und Herausgeben zwischen dem Zahler und dem Empfänger ist ein für sich bestehendes Geschäft, ein Geldtausch. Dieser geht gewisser Massen vorher, damit die Absicht, zu zahlen, erfüllt werden könne. Es hängt von demjenigen, der herausgeben soll, ab, ob er den angetra-

getragenen Geldtausch annehmen wolle, oder nicht. Jenes gibt er dadurch zu erkennen, daß er die groben Münzsorten in Empfang nimmt. Die Frage Ob? ist dadurch entschieden; nicht aber die Frage Wie? In Absicht dieser läßt es sich unmöglich zugeben, daß der Zahlende ganz der Willkühr des Empfängers sich habe Preis geben wollen. Geschieht nun die Herausgabe auf eine Art, die jenem nicht gefällt, so kann er sich seine Geldsorten zurück geben lassen, um anderwärts nach seinem Belieben zu wechseln, und dann erst die Zahlung zu berichtigen. Mit einem Worte: Das Geschäft des Geldtausches wird nur unter der stillschweigenden, allein auf den Vortheil des Zahlenden sich beziehenden resolutiven Bedingung perfect, daß dieser mit der Art des Umsatzes zufrieden ist.

§. 42.

Oeffentliche Cassen aber werden, eben so gut als Privatpersonen, Bedenken tragen, das einmahl eingestrichene Geld wieder heraus zu geben. Sie werden wenigstens verlangen, daß dasselbe einstweilig bey ihnen deponirt bleiben solle, bis die specifiken Münzsorten gebracht werden. Darunter wird nun zwar derjenige nicht leiden, welcher noch anderes Geld zum Umwechseln hat, um das verhaßrete aus der Gefangenschaft ohne seinen Schaden zu befreyen; wohl aber jeder, der dergleichen nicht hat, und auch nicht anschaffen kann. Dieser kommt in die Verlegenheit, jede Wechselbedingung eingehen, und es sich insbesondere gefallen lassen zu müssen, daß ihm bald Conventions- bald Cassengeld, so wie

F

das

das eine oder das andere Vermöge des Curſes gerade für ihn am nachtheiligſten iſt, herausgegeben werde; deſgleichen das bey etwa entſtehenden Bruchtheilchen, welche ſich nicht realiſiren laſſen, ſeine Hälfte dem Gläubiger anwachſe. (Dieſer letzte Verluſt kommt bey ſolchen Poſten, welche ſelbſt nur in Kleinigkeiten beſtehen, und doch ſehr häufig vorkommen, zum Beyſpiele bey dem Poſtgelde, Weggelde u. ſ. w., ſehr in Betracht.) Auf Herausgabe des Gegebenen zu klagen, iſt weitläufig. Das ſtreitige Object iſt jedes einzelne Mahl unbedeutend. Iſt es eine Abgabe, ſo muß es bey Strafe der Execution ſogleich berichtigt werden. Wer wird alſo nicht lieber den Umſtand, daß der andere in Beſitz iſt, mit einem kleinen Verluſte in den Wechselbedingungen büßen?

Auf allen Fall erhellt daraus ſo viel:

1. Daß es rathſam ſey, vorher, ehe man das unzuſetzende Geld übergibt, über die Frage Wie? genaue Verabredung zu treffen, und ſich in dem Beſitze von jenem möglichſt zu erhalten.

2. Daß es ſehr zum Beſten armer Schuldner gereichen würde, wenn die Gläubiger eine beſondere und ausdrückliche Vorſchrift darüber erhielten, daß ſie entweder das Wechselgeſchäft ganz ablehnen, und ſich bey Gelegenheit deſſelben keinen Beſitz verſchaffen, oder aber in Rückſicht der Wahl zwiſchen beyden Münzforten, und der Collision wegen der Bruchtheile den Vortheil ganz auf Seiten des Schuldners ſeyn laſſen ſollten.

§. 43.

Durch den letzten Umstand würden die öffentlichen Cassen zwar einen kleinen Verlust leiden. Dagegen aber kommen ihnen manche andere Vortheile durch das Vergütungssystem zu Statten. Es ist wahr, die Verordnungen von 1793 und 1795 verbieten alle mögliche Bevortheilungen der Unterthanen, die dabey vorgenommen werden könnten. Das System ist zum Besten der Unterthanen eingeführt worden; sie sollen daher auch von keiner Seite zu kurz kommen. Es scheint mir doch aber in dem Wesen der Verordnung selbst zu liegen, und zur Erreichung ihres Zwecks nothwendig zu seyn, daß die Cassen, wenn sie nicht selbst zu kurz kommen wollen, und wenn das Vergütungssystem in seine volle Kraft und Wirkung treten soll, zufällig und unvermeidlich einigen Vortheil von diesem haben müssen.

Der Vortheil, den sie sich in dieser Rücksicht scheinen gefallen lassen zu müssen, ist von dreyerley Art:

I. Das Conventionsgeld kostet seit der Verordnung vom 8. Jun. 1795 im Handel und Wandel etwas mehr, als bey den öffentlichen Cassen. Es wird also zwar niemahls vortheilhaft seyn, Conventionsgeld für Cassenmünze an die Cassen zu zahlen. Der Bauer aber bekommt seine Producte in jenem bezahlt. Eine Menge andere Unterthanen nehmen wenig oder gar keine Cassenmünze ein. Sollen sie nun, um ihre Abgaben und dergleichen in dieser entrichten zu können,

F 2

einen

einen Umsatz machen? Dabey würden sie in manchem andern Betrachte verlieren. Sie werden also nicht selten ihre Präftanda lieber in jenem abtragen; dabey aber nicht etwa nur ein *lucrum cessans* haben, weil sie ihr Conventionsgeld im Handel und Wandel höher, als bey den öffentlichen Cassen, hätten ausbringen können, sondern auch ein *damnum emergens* erleiden, weil ihnen im Handel und Wandel bey dem Verkauf ihrer Producte u. s. w. das Conventionsgeld zu dem Werthe angerechnet war, den es im Handel und Wandel hat.

Nimmt auf diese Weise eine öffentliche Cassen 8 Rthlr. Conventionsgeld ein, so sind diese in der Einnahme gleich 7 Rthlr. Cassenmünze. Wechselt die Cassen die 8 Rthlr. aber in Cassengeld wirklich um, so erhält sie ohne Schwierigkeit wenigstens 8 Rthlr. 4 Ggr.; also einen Vortheil von 4 Ggr.; beträgt auf 1000 Rthlr. ungefähr 20 Rthlr.

Man darf nicht einwenden, die Cassen gäben das eingenommene Conventionsgeld nach dem legalen Fusse auch wiederum aus. Geschieht das, so geschieht es aus Freywilligkeit. Sie könnten wenigstens mit Fug und Recht einsetzen. Außerdem haben sie den Gewinn bey der Einnahme doch wirklich gehabt, und lassen ihn bey der Ausgabe nur wieder fahren. Gewinn und Verlust gleicht sich also höchstens in Absicht der Cassen selbst aus, nicht aber in Absicht der Zahlenden. Denn diejenigen, welche etwa bey der Ausgabe der Cassen gewinnen, sind nicht

nicht ebendieselben Personen, welche bey der Einnahme derselben verloren hatten.

2. Dazu kommen die halben Pfennige und die noch kleinern Bruchtheile, welche von demjenigen, der seine Prästanda mit Conventionsgelde vergüten will, in Stiche gelassen werden müssen.

3. Conventionscheidemünze wird, wie die Verordnungen ausdrücklich sagen, bey den öffentlichen Cassen zur Vergütung gar nicht angenommen, kann aber mit allem Fug und Recht so oft von ihnen ausgegeben werden, als ihnen ein Posten unter 2 Ggr. mit Conventionsgelde vergütet werden soll. Zur Vergütung kann nur ein Zweygutegroschenstück gebraucht werden. Auf dieses braucht die Cassé nicht gerade Cassengeld, sondern sie kann auch Conventionscheidemünze darauf herausgeben; vielmehr muß sie diese in Bereitschaft haben, wenn sie denen, welchen in einem solchen Falle die letzte lieber ist, als die erste, die Vergütung erleichtern, und folglich den Zweck und die Absichten der beyden Verordnungen befördern will. Bedient sie sich hier der Conventionscheidemünze nicht, so entsagt sie einem Vortheile, den sie zur Bequemlichkeit der Zahlenden sich machen könnte, und zum Besten des Vergütungssystems sich billig machen müßte. Bedient sie sich aber derselben, so gewinnt sie die Procente, welche beym Umfätze der Conventionscheidemünze gegen grobe Geldforten im Großen gegeben werden.

Auf allen Fall wird sie nicht im Stande seyn, sich von dem Vortheile los zu machen, wel-

ehen sie sogar dabey hat, wenn sie auf ein Conventionszweygutegroschenstück Cassenscheidemünze herauszahlt, und welcher gerade das be-
tragen muß, was diese dem Münzfusse nach schlechter ist, als das grobe Cassengeld.

Dieser letzte Vortheil gehört aber allerdings auch hieher, weil er in so fern ganz allein durch das Vergütungssystem veranlaßt worden ist, als dieses die Gelegenheit, grobe Geldsorten einzunehmen, und dagegen Cassenscheidemünze auszugeben, außerordentlich erweitert hat.

§. 44.

Man darf auch nicht glauben, daß man den Cassen diese drey Arten von Vortheilen nicht zusprechen könne, ohne mit den beyden Verordnungen selbst in Widerspruch zu kommen. Diese würden sich vielmehr selbst widersprechen, wenn sie auf der einen Seite das Vergütungssystem selbst aufgestellt, und auf der andern gewisse Vortheile der Cassen, welche in dem Wesen desselben liegen, für unstatthaft erklärt hätten.

Die Hauptstelle, welche einer Mißdeutung fähig seyn könnte, ist diejenige, worin "den Einnehmern und Rechnungsführern auf ihre geleistete Pflichten und unter Verwarnung unausbleiblicher schwerer Verantwortung und Bestrafung der Uebertreter, befohlen wird, daß sie niemand über die in dieser Verordnung (vom 18. Jul. 1793) enthaltene Vorschrift mit einigem Aufgelde weiter beschweren, noch auch mit dem
ein-

einhebenden Geldern für sich einige Wechseley treiben, oder einigen Privatvorthail dabey suchen sollen."

Diese Worte beziehen sich aber offenbar nicht auf die Cassen selbst, sondern auf die Cassenführer; sie enthalten nur so viel, daß obige Vorthteile nicht diesen zu Statten kommen sollen; jenen sind sie dadurch nicht abgesprochen worden. Das Verbot geht überhaupt dahin, daß die Cassenführer auf keinen Fall und in keiner Rücksicht mandatarii in rem suam werden sollen. Darin liegt zweyerley:

1. Wenn und in so fern sie, zur Beförderung des Vergütungssystems, obige drey Quellen von Vorthteilen nicht unbenutzt lassen, so sollen sie den Ueberschufs, welcher dadurch in den Cassen entstehen muß, nicht als den Ertrag einer eigenen Operation ansehen, und ihn als solchen sich zueignen, sondern sie sollen ihn berechnen. Sie sollen also zum Beyspiele nicht eben gehalten seyn, das eingenommene Conventionsgeld in Cassenmünze umzusetzen, und alle Zahlungen in der letzten Geldsorte zu leisten. Thun sie es aber, so sollen sie die dabey fallenden Procente bis auf das Geringste in Rechnung bringen. Desgleichen sollen sie die Bruchtheilchen und den Gewinn, welcher beym Ausgeben der Scheidemünze entsteht, nicht in ihren Privatnutzen verwenden.

2. Noch weit weniger aber soll es ihnen erlaubt seyn, mit den öffentlichen Geldern irgend eine anderweitige Wechseley, blofs zur Beförderung des Privatvorthails zu treiben, oder irgend einen Gebrauch für sich davon zu machen.

Das erste Gebot betrifft die Frage: welcher von beyden einen gewissen erlaubten Vortheil haben solle? die Cassenführer oder die Cassen? Das andere bestimmt: welcher Vortheil überall nicht erlaubt seyn solle?

Wenn man und in so fern die...
Förderung...
die drey Quellen von Vortheilen...
sollen, so sollen...
Lohnen in den Cassen...
als den Betrag...
und ihn als...
sollen der...
nicht nicht eben...
meine...
lassen, und...
sollen zu...
die dabe...
eingelie in...
die die...
dieser...
nicht in...
Nach...
sich...
eine...
Förderung...
den...
zu...

An-



Anlagen.



А л ъ в ѣ

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst &c.

1793
den 18.
Julius
V e r
o r d
nung
die In
ter
ims
annah
me

Wir vernehmen, daß in einigen Gegenden des Landes, und besonders an den Grenzüfern, von Unfern getreuen Unterthanen vielfältig darüber Klage geführt werde, daß sie durch den Mangel gerechter Cassemünze in die Nothwendigkeit gesetzt würden, selbige zu Abführung ihrer Prästandorum mit vieler Mühe, Zeitverlust und einem oft unverhältnißmäßigen Agio einzuwechseln, daß ihnen ferner nicht selten bey Zahlungen im Handel und Wandel leichte Goldmünzen zu vollem Werthe aufgedrungen würden, endlich aber auch mancherley auswärtige geringhaltige Pfennige in Umlauf gekommen, und durch solche die Landes Kupfermünze größtentheils wäre verdrängt worden.

ge
rech
ter
Con
venti
ons
mün
ze mit
einem
Agio
bey
den
publi
ken
Cas
sen,
im
glei
chen
den
Curs
der
leich
ten
Gold
mün
zen u.
aus
wärti
gen
Pfen
nige
im
Hand
el u.
Wan
del be
trif.

Ob nun wohl von Uns nicht nur beständig dafür gesorget ist, daß Unsere Unterthanen mit gerechter Landes Silbermünze von Zeit zu Zeit zur Nothdurft versehen worden, sondern auch die Unterthanen in wiederholten Verordnungen oft gewarnt sind, sich durch geringhaltige fremde Münzen im Handel und Wandel nicht vortheilen zu lassen, maassen ausdrücklich verboten worden, einiges ausländisches Gepräge ehender in Umlauf zu bringen, bis selbigem durch besondere Verordnungen der Curs in Unfern Lan
den

den verfertigt worden; Solchemnach niemand sich zu beklagen Ursache hätte, wenn Wir es bey den erlassenen Verordnungen lediglich bewenden, und die verordnete Strenge eintreten ließen; So finden Wir Uns dennoch aus besonderer Milde gegen Unsere getreuen Unterthanen und Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, ihnen bestmögliche Erleichterung zu verschaffen, allernädigst bewogen, bis dahin, daß durch fernere Einrichtung dem Mangel an gerechter Landesmünze wird abgeholfen seyn, Folgendes interimsfisch hiemit festzusetzen, und zu verordnen:

I. Soll in denen Gegenden Unserer Lande, woselbst dermalen ein Mangel an Casengerechtem Gelde ist, vorerst und bis zu einer Uns in Ansehung der Zeit der Erlassung ausdrücklich vorbehaltenen anderweiten Verfügung, Einschränkung oder Aufhebung, den Unterthanen verfertigt seyn, die öffentlichen Abgaben und Prästanda jeder Art, in solchen nach dem sogenannten Wiener-Conventions- oder zwanzig Guldenfuß ausgebrachten Münzen, auf welchen die Anzahl der aus einer Mark fein geprägten Stücke ausgedruckt ist, von Zwey Gulden Stücken an bis inclusive $\frac{1}{2}$ Thaler- oder zwey Gutegroschen Stücke herab, mit einem jedesmaligen Agio oder Aufgelde von drey Mariengroschen Casenmünze auf jeden Thaler, und verhältnißmäsig nach Anweisung der dieser Verordnung nachgesetzten Vergleichungstabelle errichten zu dürfen. Alle andere auswärtige Silbermünze, sie sey, welche sie wolle, mithin auch die nach dem genannten Conventionsfusse ausgebrachte kleinere oder Scheidemünze unter zwey Gutegroschen aber, soll bey den Cassen anzunehmen nicht gestattet, sondern

dern ausdrücklich hiemit verboten seyn. Imgleichen soll die Zulassung einiger Conventionsmünze weder auf Unsere Elbzölle, noch auch auf das Herzogthum Lauenburg, oder andere Gegend des Landes, wofelbst bisher ein schwerer, als der gewöhnliche Casenfufs, statt gefunden hat, sich erstrecken, sondern es derer Orten in der Annahme und Ausgabe bey den Casen, bey der bisherigen Einrichtung verbleiben.

Wie dann auch bey öffentlichen Casen die Zinsen auf ausgeliehene Capitalien, so, wie die Capitalien selbst, nach wie vor, in verschriebener Münzforte entrichtet, und bezahlet werden sollen; weniger nicht in Entrichtung der Pachtgelder die in den Pachtcontracten ausbedungenen Münzforten, nach wie vor, erlegt werden müssen.

II. Sollen die aus öffentlichen Casen erfolgende Zahlungen, während dieser Interims-Verfügung gleichfalls in obbeschriebener Maafse hinwiederum geschehen, mithin aufer der Casenmünze, auch statt derselben, die beschriebene Conventionsmünzen mit dem bestimmten Agio verabreicht werden können, und unweigerlich angenommen werden.

III. Hat es zwar in Ansehung des bey den öffentlichen Casen annehmlichen Goldes bey den vorhin erlassenen Verordnungen, nach welchen in diesen Casen keine andere als vollwichtige Ducaten, und solche Pistolen, denen zum höchsten zwey As, halbe Pistolen aber, denen zum höchsten ein As am vollen Gewicht fehlen, angenommen werden, noch ferner vorerst sein verbleiben. Was aber die Zahlung im Handel und Wandel betrifft; so soll künftig niemand gehalten seyn, eine Pistole unter zwey As und eine halbe Pistole unter einem As, in ihrem vollen Werthe an-

anzunehmen, sondern es soll vielmehr jeder Zahler schuldig und gehalten seyn, ein jedes, aufer denen bey den Pistolen bis jetzt erlaubten zwey Affen und dem bey den halben Pistolen erlaubten einem As, auferdem fehlendes volles As, dem Empfänger jedesmal mit zwey Mariengroschen, was aber ein volles As nicht ausmacht, es sey wenig oder viel, mit einem Gutengroschen, beydes in Casenmünze gerechnet, unweigerlich zu vergüten.

IV. Soll ein jeder auswärtiger Pfennig durchgehends vorerst und bis zu anderweiter Verfügung im Handel und Wandel nicht höher, als zu einem halben Pfennig Casenwährung, bey öffentlichen Casen aber überall nicht angenommen werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern Obrigkeiten, so, wie allen Einnehmern und Rechnungsführern bey öffentlichen Casen, imgleichen allen und jeden Unserer Landes Unterthanen sich nach obiger Vorschrift und Verfügung auf das genaueste zu achten, und solche bey vorkommenden Zahlungen genau zu befolgen.

Daneben befehlen Wir insonderheit den genannten Einnehmern und Rechnungsführern auf ihre Uns und dem Lande geleistete Pflichten und unter Verwarnung unausbleiblicher schwerer Verantwortung und Bestrafung der Uebertreter, daß sie niemand über die in dieser Verordnung enthaltene Vorschrift mit einigem Aufgelde weiter beschweren, noch auch mit den einhebenden Geldern für sich weiter einige Wechseley treiben, oder einigen privat Vortheil dabey suchen; Zu dem Ende wollen Wir verfügen lassen, daß diese Verordnung, welche vom dato der Publication an in ihre volle Kraft treten soll, nicht nur

an

an öffentlichen Orten und auf den Amts- und Gerichts-Stuben angeschlagen werde; sondern geben auch allen Einnehmern und Rechnungsführern öffentlicher Cassen und Recepturen hiedurch Anweisung, ein Exemplar der dieser Verordnung angehängten Vergleichungs-Tabelle, über der Zahlbank oder in den Zahl- und Hebungstuben zu jedermanns Ein- und Nachsicht aufzustellen; weniger nicht dafür zu sorgen, das jeder mit einer gehörig justirten Goldwage zu allen Zeiten versehen sey, um die ihm in Zahlungen angebotenen Goldmünzen in des Auszahlers Gegenwart unentgeltlich aufzuziehen. Gegeben Hannover den 18ten Julius 1793.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris
speciale

v. Kielmansegge. v. Beulwitz. v. Arnswaldt.
v. Steinberg.

C. L. Höpfner.

Zur

Zur Verordnung vom 18ten Julius 1793 gehörende Vergleichungs-Tabelle, wonach sowohl die Recepturen als die Unterthanen sich zu richten haben, wenn herrschaftliche oder andere publike Prästanda in Conventionsmünze bezahle werden, oder Cassenmünze mit Conventionsmünze vergütet wird.

| Auf Conventionsmünzen auf welchen die Anzahl der aus einer Mark fein ausgeprägten Stücke ausgedruckt ist, u. zwar auf ein 2 Ggr. Stück | Wird an Agio in Cassenmünze bezahlt | Das Stück ist also werth in Cassenmünze! | | |
|--|-------------------------------------|--|------|-----|
| | Ggr. | pf. | Ggr. | pf. |
| - - - - - | - | 2 | 1 | 10 |
| - - 3 - - - | - | 3 | 2 | 9 |
| - - 4 - - - | - | 4 | 3 | 8 |
| - - 6 - - - | - | 6 | 5 | 6 |
| - - 8 - - - | - | 8 | 7 | 4 |
| - - 12 - - - | 1 | - | 11 | - |
| - - 16 - - - | 1 | 4 | 14 | 8 |
| - - 24 - - - | 2 | - | 22 | - |
| - - 32 - - - | 2 | 8 | 29 | 4 |

II.

Um die Berichtigung des Agio auf die gerechte Conventionsmünze zu erleichtern, ist die Verfügung getroffen worden, daß künftig auch kupferne Vier- und Zwey-Pfennigstücke nach Cassen-Valeur werden ausgeprägt werden, und sind demnach diese Vier- und Zwey-Pfennigstücke als Landes-Scheidemünze in Zahlungen, in dem Werthe von vier und zwey Pfennig Cassenmünze, anzunehmen. Hannover, den 12ten November 1793.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung
verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

III.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, das das Königlich-Preussische Courant, wenn dessen Cours gegen Pistolen à fünf Rthlr. wie 112 $\frac{1}{2}$ zu 100 Rthlr. angenommen wird, gegen Conventionsmünze à 105 Rthlr. pro 100 Rthlr. in Pistolen à 5 Rthlr. in nachfolgendem Verhältnis steht:

| | | | | |
|--|--------------------------|---------|---------------------|------------------------|
| 1795 den 11. April. Avertissement wegen des Verhältnisses des Königlich- Preussischen Courants | I Rthlr. Preuss. Courant | 33 mgr. | 4 $\frac{4}{5}$ pf. | Conv. Geld |
| $\frac{1}{2}$ | - | - | - | 16 - 6 $\frac{2}{3}$ - |
| $\frac{1}{3}$ | - | - | - | 11 - 1 $\frac{3}{5}$ - |
| $\frac{1}{4}$ | - | - | - | 8 - 3 $\frac{1}{5}$ - |
| $\frac{1}{6}$ | - | - | - | 5 - 4 $\frac{4}{5}$ - |
| $\frac{1}{12}$ | - | - | - | 2 - 6 $\frac{2}{3}$ - |

Dafs demnach

| | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|---------|----------|
| gegen Conventions- münze. | I Rthlr. Preuss. Courant zu | 33 mgr. | 5 pf. |
| $\frac{1}{2}$ | - | - | 16 - 6 - |
| $\frac{1}{3}$ | - | - | 11 - 2 - |
| $\frac{1}{4}$ | - | - | 8 - 3 - |
| $\frac{1}{6}$ | - | - | 5 - 5 - |
| u. $\frac{1}{12}$ | - | - | 2 - 6 - |

statt Conventionsmünze im Handel und Wandel kann angenommen werden, mithin dem preussischen Courant in diesem Valeur der Cours im Handel und Wandel gegen Conventionsmünze, vorerst und so lange letztere in den hiesigen Landen nicht aufser Cours gesetzt wird, verstattet werde. Hannover den 11ten April 1795.

Aus Königlich-Churfürstlicher Ge-
heimen-Canzley.

Unsere

IV a.

Unsere &c.

Angeschlossen*) erhaltet ihr die auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl erlassene Verordnung, nach welcher der gerechten Conventionsmünze zwar vorerst noch weiter der Curs in den öffentlichen Kassen, jedoch nur à Thaler zu 31 mgr. 4 pf. Cassenmünze, verstattet wird, und lassen Wir euch übrigens dabey folgendes zur Direction unverhalten seyn:

1) hat jeder Rechnungsführer sofort beym Eingang der Verordnung den Tag des Einganges derselben, oder das Präsentatum, darauf auf Eid und Pflicht zu notiren, und die solcherge-
stalt mit dem Präsentato versehene Verordnung über der Zahlbank aufzuhängen;

2) ist sofort, nach Empfang der Verordnung, alle Einnahme sowohl als Ausgabe der Conventionsmünze nach dem darin bestimmten Werthe zu verrichten, mithin sind

3) wie es sich von selbst versteht, befristete oder rückständige Zahlungen, wenn solche, nach Eingang der Verordnung, abgetragen werden, falls die Zahlung in Conventionsmünze offerirt wird, lediglich nach dem in dieser Verordnung bestimmten Werth der Conventionsmünze anzunehmen;

4) ist der bey Eingang der neuen Verordnung in jeder Kasse vorhandene und annoch
nach

*) Unter Numer IVb.

nach dem Fuß der Verordnung vom 18ten Jul. 1793 angenommene Vorrath von Conventionsmünze sofort von jedem Rechnungsführer aufzuzählen, und zu specificiren, sodann aber in der Kasse wohlverwahrlich zurückzulegen, auch unverzüglich mittelst Einsendung der Specification und Anzeige der Eingangszeit der neuen Verordnung von jedem Rechnungsführer bey der ihm vorgesetzten Oberrezeptur Anfrage zu thun, ob dieser Vorrath eingekandt werden, oder wie es sonst damit gehalten werden solle?

Uebrigens erwarten wir zwar billig von der Eides- und Dienstpflicht eines jeden Einnehmers und Rechnungsführers öffentlicher Kassen, daß er die obigen Vorschriften auf das genaueste beobachten, und sich insonderheit niemand auf die Angabe seiner Schreiber oder anderer Nebenbedienten verlassen werde, sondern seiner Pflicht gemäß die verordneten Nachsichten und Angaben, nach eigener Untersuchung vornehme und nach dieser Ueberzeugung die verlangten Atteste auf seine zuverlässige eigene Wissenschaft an Eidesstatt ausstellen werde: damit jedoch darunter um so weniger einige Gefahr eintreten möge; So geschichet von Uns hiemit die ausdrückliche Verwarnung, daß wenn sich gegen einen oder andern der mindeste Verdacht äußern sollte, daß der Kassenvorrath unrichtig angegeben, oder das Präsentatum der Verordnung geflissentlich verspätet, oder einiger Unterschleif in Annahme der Conventionsmünze, nach Eingang der neuen Verordnung, zu höherem als dem darin bestimmten Cassewerth vorgenommen, oder dem Inhalt der Verordnung auf irgend eine Art entgegen gehandelt worden, sodann die strengste

strengste Untersuchung angeordnet und jede dienst- und pflichtwidrige Handlung erwähneter Art auf das nachdrücklichste wird geahndet werden. Wir &c. Hannover den 11ten Jun. 1795.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmanssegge.

An alle Städte, Aemter, Gerichte, Posten, Zölle, auch alle übrige Einnehmer herrschaftlicher und anderer öffentlicher Gelder.

IV b.

1795
den
sten
Jun.
Ver-
ord-
nung
dieEr-
hö-
hung
des

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden Kö-
nig von Groß-Britannien, Frankreich
und Irrland, Beschützer des Glaubens,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,
des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister
und Churfürst, &c.

Agio
auf die
ferner
noch
ad in-
terim
zuge-
lasse-
neAn-
nah-
me
ge-
rech-
ter
Con-
venti-
ons-
mün-
ze bey
den
publi-
ken
Caf-
sen,
des-
glei-
chen
den
Cours
der
Spani-
schen
Piaster
betreff.

Da die Erfahrung zeigt, daß die zu Erleich-
terung Unserer getreuen Unterthanen, mit-
telt der Landesverordnung vom 18ten Julius 1793
allergnädigst gestattete Annahme gerechter Con-
ventionsmünze mit einem Agio oder Aufgelde
von drey Mariengroschen Cassenmünze auf jeden
Thaler, zum großen Schaden der publikan Land-
escassen gemißbraucht ist, dergestalt daß die
hiesige Landescassenmünze, und auswärtige ge-
rechte Goldmünzen mit Wucher eingewechselt,
und die Bezahlung der öffentlichen Abgaben meh-
rentheils nur in Conventionsmünze geleistet ist;
ferner auch die seit der Zeit angestellten Münz-
proben ergeben haben, daß die an die Cassen
gelieferten Conventionsmünzforten ihrem innern
Gehalt nach und mit Hinzurechnung der in jener
Verordnung bestimmten Agio, den Werth nicht
enthalten, den die Unterthanen bey Bezahlung der
Abgaben und Prästandorum nach der Landesver-
fassung, an die öffentlichen Cassen zu entrichten
verpflichtet sind; so hätten Wir alle Ursache,
die in jener Verordnung unter ausdrücklichem
Vorbehalt zugelassene Interimsannahme solcher
Conventionsmünzforten gleich jetzt gänzlich zu
wiederrufen, und die Bezahlung der öffentlichen
Abgaben und Prästandorum jeder Art, nach der
vorigen

vorigen Einrichtung ausschliesslich in eigenen Landes-Gold und Silbermünzen, und Cassenge-rechten auswärtigen Goldmünzen nach devalvir-ten Cassenwerthe zu begehren.

Damit indessen Unsere getreuen Unterthanen durch einen solchen alsofortigen gänzlichen Wiederruf der Conventionsmünze nicht beschweret, sondern ihnen Zeit gelassen werde, ihre Einrichtung machen zu können; so finden Wir Uns aus Landesväterlicher Vorforge bewogen, die fernere Annahme der in der vorangezogenen Verordnung vom 18ten Jul. 1793 beschriebenen Conventionsmünzforten zwar vorerst und bis auf weitere Uns hiemit ausdrücklich vorbe-haltende Verordnung annoch zu gestat-ten, jedoch hiemit zu verordnen, das das in jener Verordnung bestimmte Agio von 3 mgr. auf jeden Thlr. solchen Conventionsgeldes, hin-fort und vom Dato dieser Verordnung angerechnet, auf drey Gutegroschen oder vier Ma-riengroschen und vier gute Pfennige hiesiger Cassenmünze in allen denen Zahlungen an die öffentlichen Cassen, welche nach Vorschrift der mehr angezogenen Verordnung vom 18ten Jul. 1793 in den darinn beschriebenen Con-ventionsmünzforten geleistet werden dürfen, erhö-het seyn, und ohne dieses erhöhete Agio bey den öffentlichen Cassen keine Zahlung in Con-ventionsmünzforten angenommen werden soll. Wie denn auch

in gleicher Maasse die von Dato dieser Ver-ordnung an, aus den öffentlichen Cassen erfol-genden Zahlungen, während dieser Interimsver-fugung, in Conventionsmünzforten, mit der obbeschriebenen erhöhten Agio, verabreicht wer-den können, und folchergestalt unweigerlich an-genommen werden sollen.

G 4

In

In allen übrigen Puncten lassen Wir es bey der gedachten Verordnung vom 18ten Jul. 1793 vorerst noch bewenden, mithin bleiben alle in solcher Verordnung ausgenommene Conventionsmünzsorten auch fernerhin von aller Annahme bey den öffentlichen Cassen ausgenommen; jedoch wollen Wir gestatten, daß auch Spanische Piaster oder Mexicothaler auch Cobstücke genannt, zu dem Werth von Einem Thaler und Sechs Mariengroschen hiesiger Cassenwährung, bey Unsern Cassen, bis auf weitere Verfügung angenommen und in gleichem Werth wieder ausgegeben werden mögen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Obrigkeiten, so wie allen Einnehmern und Rechnungsführern bey öffentlichen Cassen, imgleichen allen und jeden Unserer Landesunterthanen, sich nach obiger Vorschrift und Verfügung auf das genaueste zu achten, und solche bey vorkommenden Zahlungen an Unsere und des Landes Cassen und aus solchen, gebührend zu befolgen. Gegeben Hannover den 8ten Junius 1795.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris
speciale.

v. Kielmansegge. v. Beulwitz. v. Arnswaldt.
v. Steinberg.

C. L. Höpfner.

Zur

Zur Verordnung vom 8. Jun. 1795 gehörende Vergleichungstabelle, wonach sowohl die Rezepturen als die Unterthanen sich zu richten haben, wenn herrschaftliche und andere publike Prästanda in Conventionsmünze bezahlt werden, oder Cassenmünze mit Conventionsmünze vergütet wird.

Auf Conventionsmünzen auf welchen die Anzahl der aus einer Mark fein ausgeprägten Stücke ausgedruckt

ist, und zwar auf ein 2 Ggr. Stück

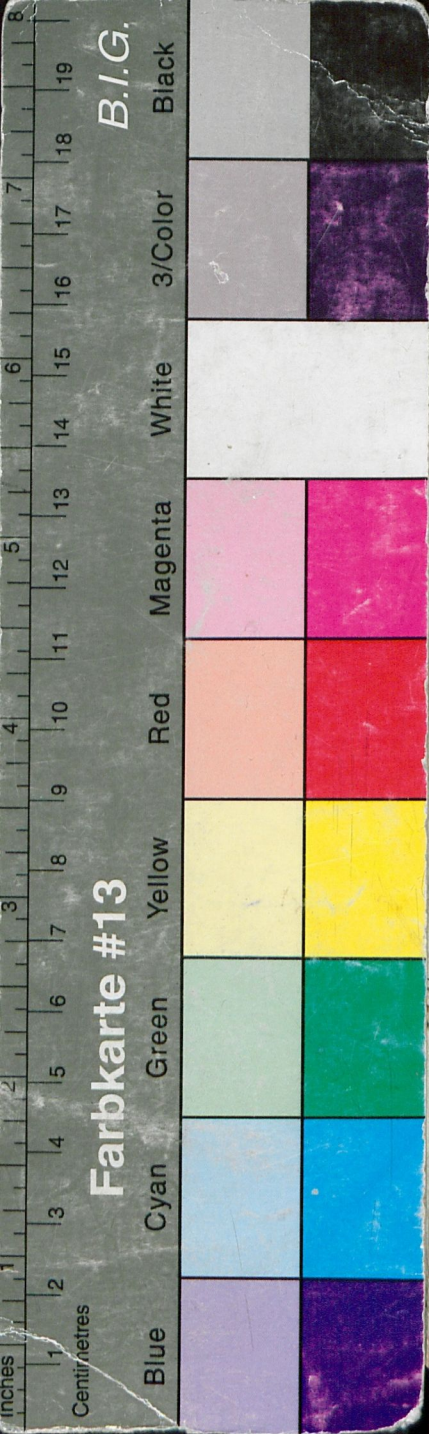
| | Ggr. | pf. | Ggr. | pf. |
|------------|------|-----------------|------|-----------------|
| - | - | 3 | 1 | 9 |
| - - 3 - - | - | 4 $\frac{1}{2}$ | 2 | 7 $\frac{1}{2}$ |
| - - 4 - - | - | 6 | 3 | 6 |
| - - 8 - - | 1 | - | 7 | - |
| - - 12 - - | 1 | 6 | 10 | 6 |
| - - 16 - - | 2 | - | 14 | - |
| - - 24 - - | 3 | - | 21 | - |
| - - 32 - - | 4 | - | 28 | - |

V.

Den Königl. Preussischen Speciesthalern mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark. 1794. wird, da selbige, nach angestellter Probe, der gerechten nach dem zwanzig Guldenfuß ausgeprägten Conventionsmünze völlig gleich befunden worden, der Curs in den öffentlichen Cassen, nach Maasgabe, der Verordnung vom 8ten Juni 1795, mithin zu Einem Rthlr. Vier Cassenmünze vorerst und bis zu anderweiter Verfügung hiemit verstatet. Hannover den 18ten August 1795.

Aus Königlich-Churfürstlich Ge-
heimen Canzley.





Ueber die
Vergütung
des
Caffengeldes
durch
Conventionsmünze

in Beziehung auf die Churbraunschweigischen
Verordnungen vom 18. Julius 1793
und 8. Junius 1795

von
Dr. J. A. L. Seidensticker.

Göttingen
bey Johann Georg Rosenbusch
1796.